

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine
zur Umnutzung des Rangierbahnhofes,
Rheine-R, Stadt Rheine**

Umweltbericht

Stand: 24.01.2007

**ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung
HAMERLA | EHLERS | GRUSS-RINCK | WEGMANN**
in Zusammenarbeit mit
LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Darstellung der Inhalte und Ziele der Regionalplan- und Flächennutzungsplanänderung	3
1.2	Verfahren und Sachstände	8
1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.1	Altlasten	10
2.1.2	Schallschutz	11
2.1.3	Kampfmittel	12
2.1.4	Geruchsemissionen	12
2.2	Schutzgut Tiere	13
2.2.1	Gesetzlich geschützte Arten	16
2.3	Schutzgut Pflanzen und Biotope	18
2.3.1	Ausgleichspflichtigkeit des Gebietes	18
2.3.2	Biotope, Flora und Vegetation	18
2.4	Schutzgut Boden	20
2.5	Schutzgut Wasser	21
2.5.1	Grundwasser	21
2.5.2	Oberflächenwasser	21
2.6	Schutzgut Klima / Luft	22
2.7	Schutzgut Landschaft	22
2.7.1	Stadt- und Landschaftsbild	22
2.7.2	FFH Erheblichkeitsprüfung - FFH-Gebiete „Emsaue MS / ST (DE-3711-301)“	23
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
2.9	Wechselwirkungen	25
2.10	Prognose	25
2.10.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
2.10.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.11	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	26
2.12	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
3.	Zusätzliche Angaben	28
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	28
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen – Monitoring	29
4.	Zusammenfassung	30

Anlagen

1. Einleitung

1.1 Darstellung der Inhalte und Ziele der 13. Änderung des Regionalplans und der 15. Flächennutzungsplan-Änderungen

Ausgangslage für das Verfahren zur Änderung des Regionalplans und der Änderung des Flächennutzungsplans war das „Moderationsverfahren zur Aktivierung von Bahnflächen in NRW“. Dieses bildete mit seinen Workshops die Basis für den weiteren Planungsprozess zur Erarbeitung von Perspektiven für das Bahnhofsumfeld im Innenstadtbereich und für den Rangierbahnhof „Rheine-R.“ Das eingeleitete Projekt zur Aktivierung der Bahnflächen im Innenstadtbereich ist in den Quadranten I bis III bauleitplanerisch abgeschlossen und bereits mit unterschiedlichen Sachständen in der Umsetzung befindlich. Die Stadt Rheine beabsichtigt, das Gelände an der Lindenstraße (IV. Quadrant) zu einem Büro- und Dienstleistungsstandort zu entwickeln.

Die, südlich gelegenen Bahnflächen und insbesondere die Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofes "Rheine-R" sind nunmehr Gegenstand der Konzeptfindung und der Abstimmung der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung im Regionalplan (s. auch „Die Rheine Information, Heft 76, Perspektiven für das Bahnhofsumfeld (4. Quadrant) und den Rangierbahnhof Rheine „R“ -Struktur- und Nutzungskonzept- März 2004, Stadtplanung und Stadtentwicklung, Dortmund). Das Plangebiet liegt südlich der Innenstadt von Rheine und wird im Westen durch die Hauenhofter Straße, im Osten durch die DB – Hauptstrecke Osnabrück-Münster mit dem Westfalendamm und im Süden durch den Frischebach begrenzt.

Eigentümerin der Flächen ist für den größten Bereich im Norden die DB-Netz AG; ein Abschnitt im Südwesten gehört der DB-Holding und der südliche Abschnitt des Plangebietes ist aktuell von der VIVICO Real Estate an das Bundeseisenbahnvermögen zurück übertragen worden. Die Flächen sind zur Zeit noch planfestgestelltes Bahngelände mit der Möglichkeit, bahnaffine Gewerbenutzungen anzusiedeln.

Die Bahnflächenbrache des Untersuchungsraumes weist eine Flächengröße von ca. 30 ha auf. Diese Fläche soll zur Behebung des Gewerbeflächenmangels im Südraum (siehe hierzu Stadtumbau Stadterneuerung –Eine Zukunftsaufgabe- Empfehlungen, Dokumentation, Prognose der Flächenentwicklungen von Wohnbau- und Gewerbeland, Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, Oktober 2005) sowie für gesamtstädtisch bedeutsame Verkehrsverbindungen genutzt werden. Der südlichste Abschnitt soll nach dem aktuellen Konzept der Freiraumvernetzung dienen.

Der nördliche Bereich des Rangierbahnhofs stellt durch die betriebene Bahnnutzung eine Verkehrsfläche dar, auf der bahnaffine Gewerbenutzungen zulässig sind, zu mal Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nicht vorliegen.

Die Gewerbeflächenausweisung im Plangebiet ist als nachhaltige Entwicklung geplant, da schon "vorbelastete" Bahnflächen und keine zur Zeit noch land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.

Der nach der Jahrhundertwende in den Jahren 1911 bis 1919 angelegte Rangierbahnhof mit dem Bahnbetriebswerk ist auf Grund der historischen Entwicklung, Teil der gewachsenen städtebaulichen Ordnung. Zwar greift das Verkehrsband im südlichen Abschnitt in den Landschaftsraum ein, stellt aber mit den übrigen Bahnverkehrsanlagen der Kernstadt einen strukturellen Zusammenhang dar. Das Areal des Rangierbahnhofs „Rheine-R.“ eignet sich auf Grund seiner Vornutzung, der Terrassierung und des optimalen Flächenzuschnitts besonders für Gewerbenutzungen. Die Bahnfläche ist zum größten Teil eine ebene Fläche, die in die Topographie der Landschaft eingeschnitten wurde. Auf der Westseite liegt sie in weiten Bereichen bis zu 5m unterhalb des nach Westen ansteigenden Geländes. Im Osten wird die Fläche durch den Bahn-

damm der verbleibenden Hauptstrecke Münster-Osnabrück von der tiefer liegenden Emsaue getrennt.

Der nördliche Bereich des Rangierbahnhofs kann bei Bedarf für bahnaffine Nutzungen vorgehalten werden, da er über einen Gleisanschluss verfügt und hierfür von der Größe geeignet ist.

Im zentralen Bereich von „Rheine-R.“ soll ein hochwertiger Gewerbe- und Dienstleistungspark entstehen. In diesem mittleren Bereich erlaubt die vorgesehene Erschließungsstruktur die Ausbildung von Grundstücken mit einer für klassische Gewerbenutzungen optimalen Tiefe von 60 Metern. Der südliche Bereich besticht durch seine erhaltenswerte Vegetation mit den zu schützenden Biotopen.

Die Erschließung des Rangierbahnhofs über eine neue Verbindung zwischen den beiden klassifizierten Straßen, dem Münsterlanddamm (B 481) und der Hauenhorster Straße (K 77), nördlich des alten Lokschuppens, ist notwendig, um das Gebiet effektiv an das lokale wie auch regionale Straßennetz anzubinden. Durch die Höhenlage des Bahndammes kann die Straße unter der Bahnstrecke im Trog geführt werden. Die Steigungen sind an der im Strukturkonzept dargestellten Stelle problemlos zu bewältigen.

Um das prognostizierte Verkehrsaufkommen für die Gesamtstadt verträglich zu organisieren, bedarf es einer weiteren Anbindung des Gebietes im Westen, da die bestehenden Querungen der Bahn nicht leistungsfähig genug sind.

Die Troglage des Rangierbahnhofs erschwert die Erschließung des Gebietes. Eine Zufahrtsmöglichkeit stellt der Kreuzungspunkt Kammweg - Hauenhorster Straße mit Hilfe einer Rampe dar. Darüber hinaus kann die bislang bestehende Erschließungsstraße "Am Kombibahnhof" als Anknüpfungspunkt genutzt werden.

Die Größe des Areals bestimmt, dass mindestens zwei Anbindungen an das Strassennetz notwendig sind.

Der bestehende Rad- und Fußweg, der momentan von Wettringen bis zur Bahnhofstraße reicht, soll bis nach Hauenhorst über die Bahnflächen fortgeführt werden und dadurch eine attraktive Verbindung ermöglichen.

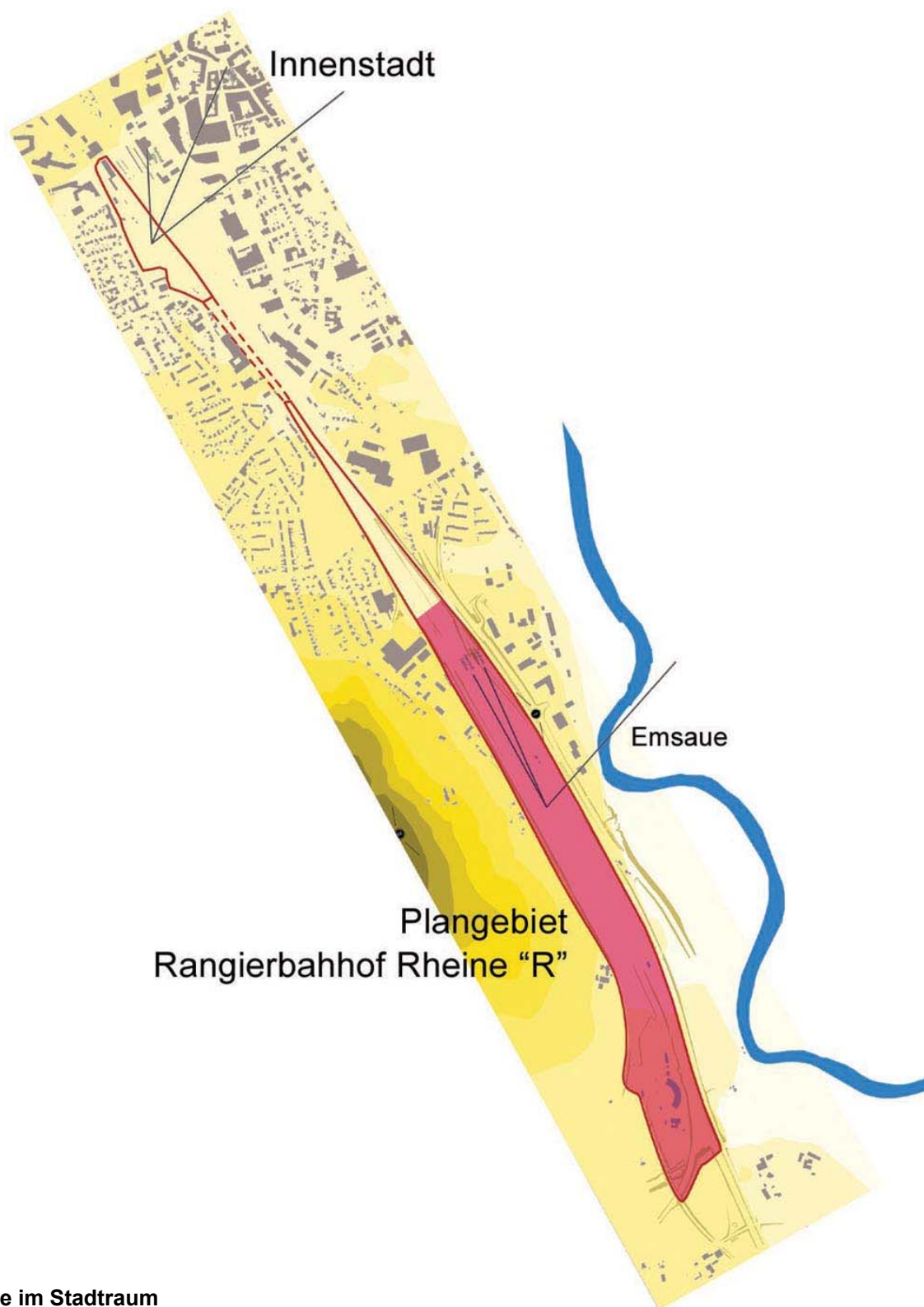
Naturräumlich liegt das Gebiet im Grenzbereich der Haupteinheiten West- und Ostmünsterland, die zur Westfälischen Tieflandsbucht gehören. Unweit im Norden verläuft die Grenze zur Dümmer-Geestniederung (DEUTSCHER PLANUNGSATLAS NRW, 1982).

Flächenbilanz Rheine R – Struktur- und Nutzungskonzept

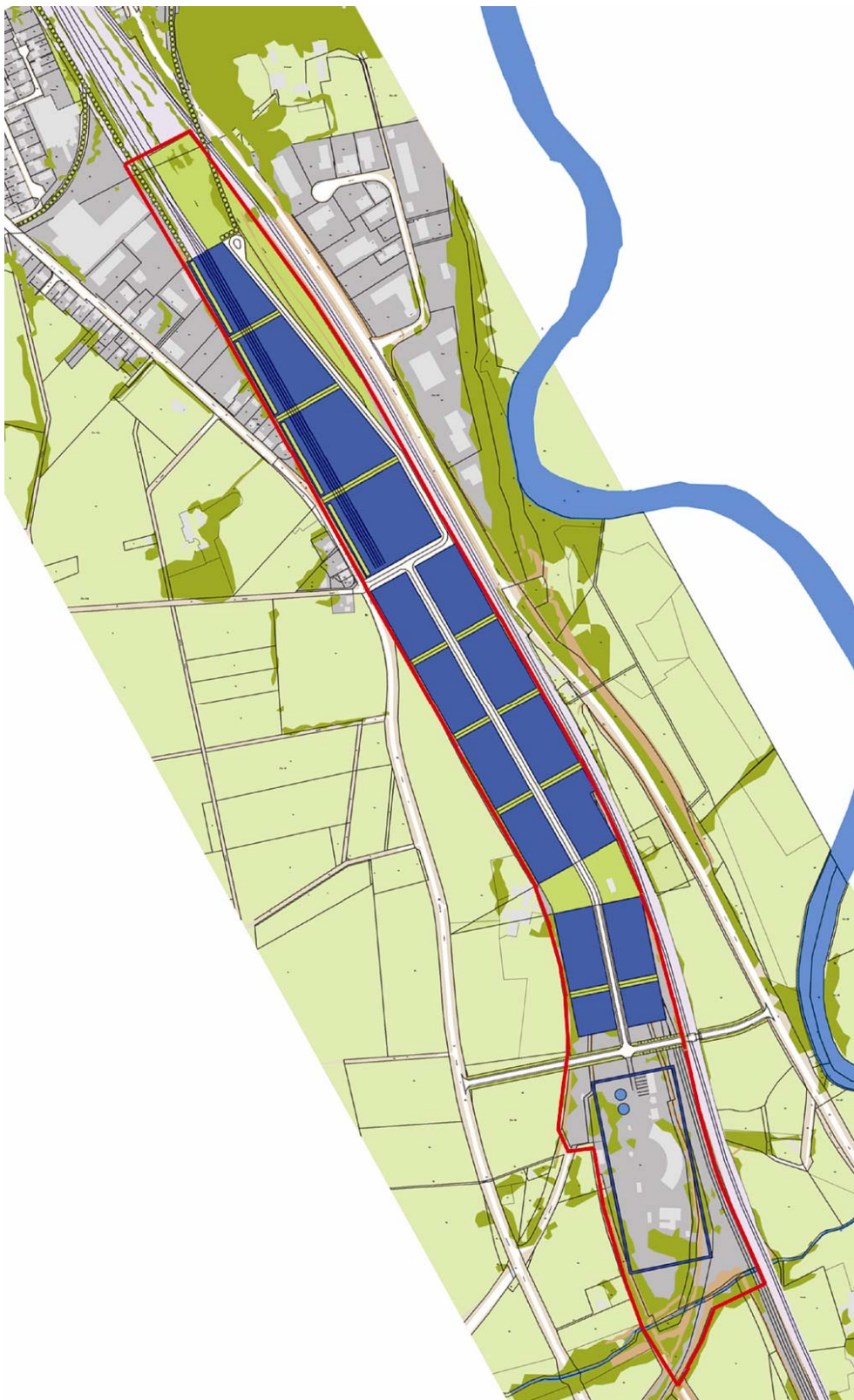
Gewerbliche Bauflächen	9,0 ha
(schwerpunktmäßig qualifiziertes, innenstadtnahes Gewerbe	
Gewerbe/bahnaffin	5,3 ha
Öffentliche Verkehrsfläche / Erschließungsstraße im Plangebiet	2,0 ha
Umgehungsstraße (Korridor)	0,8 ha
Flächen zum Schutz von Natur/Landschaft - Ausgleich	10,0 ha
Grünflächen (öffentlich oder mit öffentlichem Charakter)	1,1 ha
Verlagerung von Abstellgleisen für die DB Regio AG (optional) / Ausgleich	4,6 ha
Summe	32,8 ha

Flächenbilanz für das Verfahren zur Änderung des Regionalplans im Bereich Rheine-R

Zusätzliche Fläche für Gewerbe- und Industriebereich (GIB)	ca. 9,5 ha
Bereich für den Schutz der Natur im Süden von Rheine-R (Bestand)	ca. 4,4 ha
Ergänzungsbereich bei genereller Überarbeitung des Regionalplans	
Einschließlich Pufferzone zur Umgehungsstraße	ca. 4,6 ha



Lage im Stadtraum



Strukturkonzept – Rangierbahnhof Rheine

1.2 Verfahren und Sachstände

Der aktuell gültige Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münster auf dem Gebiet der Stadt Rheine weist lediglich im Norden der Fläche Rheine „R“ Teilflächen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) aus. Die übrigen Bereiche sind als „Verkehrsflächen – Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr“ im Süden als „Agrarbereich“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt zur Zeit den gesamten Bereich als Fläche für Bahnanlagen dar. Für den Regionalplan wird ein Änderungsverfahren angestrebt und der Flächennutzungsplan muß geändert werden, sollen die Planungsziele erreicht werden.

Die Stadt Rheine beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar nachdem der Antrag auf die Änderung des Regionalplans eingebracht worden ist, förmlich einzuleiten.

Die Änderung des Regionalplanes soll den Bereich bis zur geplanten Verbindungsstraße zwischen der B 481 und der Hauenhorster Straße als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich, (GIB) ausweisen. Für diesen Bereich wird auch die Änderung des Flächennutzungsplanes in Gewerbeflächen angestrebt. Hierdurch möchte die Stadt Rheine den Bedarf nach innenstadtnahen Gewerbeflächen abdecken und ein Angebot auch für den Süden der Stadt unterbreiten. Dies ist notwendig da die großen Gewerbeflächenpotenziale alle im Norden der Stadt liegen. In beiden Verfahren ist es notwendig den Zugewinn an Gewerbe-/Industrieflächen in diesem Bereich an anderer Stelle im Stadtgebiet zurück zu nehmen. Zu berücksichtigen sind die verbleibenden Bahnflächen, die für bahnaffine Nutzungen vorgehalten werden sollen.

Die Stadt Rheine führt zusammen mit der Bezirksregierung Münster im Parallelverfahren das Verfahren zur Änderung des Regionalplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Für beide Verfahren ist die Erstellung eines Umweltberichtes notwendig. Die Bündelung erlaubt, die Fachgutachten und den Umweltbericht so zu erstellen, dass sie für die beiden Verfahren gelten.

Nach Novellierung des BauGB (§2a) ist der Umweltbericht vor allem für die Flächennutzungsplanänderung eine zwingende Vorgabe. Die Stadt Rheine hat das Büro „ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung – Hamerla | Ehlers | Gruss-Rinck | Wegmann“, Düsseldorf, Dortmund (ASS) mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt. Das Büro ASS wiederum hat das Planungsbüro LökPlan GbR im April 2005 mit den Zuarbeiten zum Umweltbericht zu den Themen: Fauna, Flora & Vegetation, Klima und Landschaftsbild sowie FFH beauftragt. Zum Thema Geruchsimmissionen wurde das Ing. Büro Zech aus Lingen beauftragt.

Im Rahmen der Verfahrensdurchführung wurde am 29. April 2005 ein gemeinsamer Scopingtermin gem. § 7V ROG und LPIG § 15 III sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Dieser Termin diente der Feststellung der zu prüfenden Inhalte und Benennung des Untersuchungsumfanges für die Durchführung einer Umweltprüfung, die wiederum die Grundlage für die Änderung des Regionalplanes (§ 7 ROG; Richtlinie 2001/42/EG) und für die gemeindliche Bauleitplanung bildet. Das Protokoll des Scoping-Termines ist in der Anlage beigefügt.

Die Detailschärfe des Umweltberichtes ist abhängig von der Maßstabsebene des jeweiligen Planverfahrens. Als Umweltbericht zum Änderungsverfahren für den Regionalplan werden die Aussagen in der Maßstabsebene 1:50.000 aufbereitet und dargestellt. Im vorliegenden Fall wird aber gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplanes mit betrieben. Die Darstellungen der FNP sind mittlerweile parzellengenau, trotz des Maßstabes von 1:10.000. Für die verbindliche Bauleitplanung müssen die Aussagen des Umweltberichtes in Teilbereichen noch detailliert werden.

Der vorliegende Umweltbericht begibt sich mit seinen Analysen und Ergebnissen teilweise bereits auf diese Ebene, um schon heute die Umsetzbarkeit der Planungen und somit die Realisierungschancen möglichst genau erfassen zu können.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB stellt in Dokumentation und Bewertung die durch die Planung betroffenen Umweltbelange dar.

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Mit dem Verfahren zur Änderung des Regionalplans wird das hochrangige Ziel der Stadtentwicklung von Rheine verfolgt, fehlende zentrale Flächen für die Gewerbeentwicklung im unmittelbaren Siedlungszusammenhang mit der Innenstadt auszuweisen. Mit der Entwicklung der Brachfläche südlich des Stadtzentrums kann dies geschehen und ein erheblicher Beitrag zur Innenentwicklung gem. § 1a Abs. 2 BauGB geleistet werden.

Die Themenfelder Fauna, Flora & Vegetation sowie Immissionsschutzvorkehrungen und Altlastensanierung wurden Grund ihrer Komplexität durch Fachgutachter untersucht und sind in einzelnen Gutachten und Stellungnahmen, die dem Umweltbericht beigelegt sind, im Detail dargestellt. Abgeleitet aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen sind auch die im Kapitel 3.2. (Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen) beschriebenen Kontrollmaßnahmen auf diese Themen ausgerichtet.

Fachgesetze/Fachplanungen

Flora / Fauna / FFH

Die Kartierungen zur Abgrenzung der gesetzlichen Schutzobjekte erfolgte gem. § 62 LG NRW, geschützte Biotope und weiterer schutzwürdiger Biotope lt. Rote Liste der Biotoptypen NRW (LÖBF 1999). Die Biotoptypen wurden in einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung auf Basis der Biotoptypenkartieranleitung NRW (LÖBF 2003) durchgeführt. Die Tierarten wurden gem. der aktuellen Roten Liste von NRW erfasst.

Die Umweltschutzziele der Planungen werden, bezogen auf die Belange von Natur und Landschaft in den anstehenden Bebauungsplanverfahren durch einen gesonderten Landschaftsplanerischen Fachbeitrag und daraus abgeleitete Festsetzungen im Bebauungsplan definiert. Grundlage hierfür ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB zusammen mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Geruch

Ob von einer Anlage erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen im Sinn des § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgehen, ist gem. den Regelungen der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu prüfen.

Die Ermittlung und Beurteilung der örtlichen Geruchsimmissionen wurde im vorliegenden Fall gemäß der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeiteten Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt.

Altlasten

Die Bodenproben des Plangebietes (Standort 8571) wurden im Labor des Bahn-Umwelt-Zentrums, BUZ 5-Umweltanalytik und Messtechnik-, Am Südtor, Brandenburg-Kirchmöser nach den entsprechenden DIN und DEV-Verfahren durchgeführt.

Die Bewertung der vorgefundenen Schadstoffbelastungen erfolgte gem. der Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnung.

Wasser

Der Umgang insbesondere mit Niederschlagswasser (Versickerung, Pufferung und Einleitung z.B. in den Frischebach) sind im Rahmen der Detailplanungen durch ein gesondertes Gutachten zu untersuchen. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen liefert das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Landeswassergesetz (LWG-NRW).

Schallimmissionen

Das Plangebiet wird von Immissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr belastet. Ob Ansprüche auf Schallschutz bestehen oder hochwertige Nutzungen im Plangebiet vor Schallimmissionen des Umfeldes geschützt werden müssen, ist im Rahmen der folgenden Bauleitplanverfahren im Detail zu klären.

Die hierbei zu berücksichtigenden Grenzwerte einer zumutbaren Belastung für den Menschen durch Verkehrslärm werden durch die Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – 16.BImSchV) festgesetzt. In der Bauleitplanung werden zur Beurteilung der Belastungen die Orientierungswerte der DIN-Norm 18005-1, Beiblatt 1 herangezogen.

Klima

Die wesentlichen Klimafaktoren und Klimatope sind im Rahmen des Ökologischen Beitrages zum Stadtentwicklungsprogramm „STEP“ 2000 der Stadt Rheine vom Büro Brandenfels in 1995 (Die Rheine Information, Heft 12, November 1995) zusammengestellt und analysiert worden. Sie beruhen auf Auswertungen des deutschen Planungsatlanten (Schirmer 1980), des Klimaatlas NRW (DWD / LÖBF 1989).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Altlasten

Das Plangebiet umfasst vollständig Flächen, die ehemals für den Bahnbetrieb und seine Einrichtungen und Betriebsstätten genutzt wurden. Die Beeinträchtigung der im Plangebiet und unmittelbar angrenzend arbeitenden und zum Teil auch wohnenden Menschen ist im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Flächen des Untersuchungsbereiches wurden von den Eigentümern in den vergangenen Jahren in unterschiedlichem Umfang auf Altlasten untersucht. Die aktuellen Untersuchungen sollten hierbei vor allem Gefahrenpotenziale aufdecken und im Rahmen der Freisetzung der Flächen eine mögliche Umnutzbarkeit untersuchen. Dem Umweltamt des Kreises Steinfurt liegen eine Vielzahl von Gutachten zur Altlastensituation beginnend im Jahr 1988 mit einer Boden- und Grundwasseruntersuchung im ehem. Betriebswerkes durch die Gutachter Dr. Monninger/Kehl vor. Eine abschließende Darstellung der Altlastensituation für den Nordbereich und die zentralen Flächen (Gutachten Mull und Partner, Hagen, Dezember 2006) befindet sich zur Zeit in der Abstimmung.

Sanierungsziel ist die Beseitigung des belasteten Bodens in dem Umfang sein, dass eine Überschreitung der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung, (BodSchV) ausgeschlossen ist und die Umwelt und der Mensch somit geschützt werden.

Die erheblichen Aufwendungen zur Herrichtung des Gebietes für eine Folgenutzung stehen unter dem Ziel einer nachhaltigen Bodenpolitik, die der Sanierung innenstadtnaher Brachflächen den Vorrang vor weiterem Landschaftsverbrauch gibt.

Dieser Ansatz zum vorsorgenden Bodenschutz durch das angestrebte Gewerbeflächenmanagement im Rahmen der FNP-Änderung wird von den Fachbehörden als sehr positiv angesehen.

Die Auswertung der wichtigsten Gutachten (vgl. Orientierende Untersuchung der DB AG- Liegenschaften im Kreis Steinfurt, Standort Bw 8571 Rheine, Mull und Partner, März 1999 sowie Historische Erkundung (HE) der DB AG- Liegenschaften im Kreis Steinfurt, Standort Bw 8571 Rheine, Mull und Partner, Februar 1998) und die aktuell Ende 2006 ergänzten Untersuchungen kommen zu folgendem Ergebnis.

Untersucht wurden das Bahnbetriebswerk im Süden sowie die Flächen des Rangierbahnhofes. Der Rangierbahnhof Rheine weist im südlichen Bereich um den Lokschuppen herum kontaminierte Flächen auf. Es besteht auf Grund der Aussagen der Orientierenden Untersuchung kein akuter Handlungsbedarf bei einer gleichbleibenden Nutzung (Bahnnutzung oder vergleichbare Gewerbenutzungen). Bei einer Nutzungsänderung zu empfindlicheren Nutzungen wie z.B. Wohnen oder der Bewegung der Erdmassen müssen die belasteten Böden gem. der Abfallentsorgungsrichtlinien sachgemäß behandelt (falls sie z.B. wiedereinbaufähig sind) oder auf einer Deponie entsorgt werden. Ansonsten existieren auf dem Rangierbahnhof nur wenige lokal begrenzte Schadstoffareale! Sie stehen einer Umnutzung nicht entgegen.

Der Rangierbahnhof Rheine weist im nördlichen und zentralen Bereich lokale Belastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Belastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) auf. Auf Grund der geplanten Folgenutzung Gewerbegebiet sind aber lt. Aussagen der Gutachter keine Sanierungstechnischen Maßnahmen erforderlich. (siehe Gutachten Mull und Partner, Hagen, Dezember 2006).

Im südlichen Plangebiet, auf den Flächen des ehemaligen Betriebswerkes (Eigentum des BundesEisenbahnVermögens – BEV) befinden sich südlich des ehem. Lokschuppens zwei Öklärgruben, die nach Aussagen des Kreises Steinfurt noch zu sanieren sind. Eine abschließende Analyse des Sanierungszustandes der ehemaligen Kanäle im südlichen Plangebiet steht noch aus, bei der jedoch kein weiteres Sanierungserfordernis erwartet wird.

Die Gefahr, dass durch größer noch anstehende Sanierungsmaßnahmen die Biotope verloren gehen können, besteht daher nicht mehr und somit kann der Südteil des Plangebietes als Naturschutzgebiet nachhaltig gesichert werden.

Das Grundwasser wurde bereits vor der Historischen Erkundung aus dem Jahr 1998 über einen längeren Zeitraum untersucht. Im Zeitraum 1988 bis 1992 wurde im Abstrom noch eine Beeinflussung des Grundwassers mit MKW und anfangs auch mit PAK nachgewiesen. In der zweiten Untersuchungsperiode der Jahre 1996/97 konnte, nach durchgeführter Sanierungsmaßnahme, bis auf Proben aus einem Brunnen, keine Beeinflussung des Wassers nachgewiesen werden. In den Bodenluftproben wurden keine auffälligen Belastungen festgestellt.

Werden die im Süden des Plangebietes liegenden Öklärgruben noch saniert, sind lt. Aussage des Kreises Steinfurt im gesamten Plangebiet keine weiteren Grundwasseruntersuchungen mehr notwendig.

Der Gleisschotter sowie das oberflächennahe sandige Material zwischen den Gleisen muß vor einem Wiedereinbau oder sonstiger Verwendung gem. der LAGA-Richtlinie (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) untersucht werden.

Mit der Bebauungsplanung werden die exakten Massen der anfallenden belasteten Materialien ermittelt und das erforderliche Bodenmanagement (Kosten, Baustellenablauf, Wiedereinbau und Entsorgung) erarbeitet. Bei der Durchführung der Maßnahme wird eine gutachterliche Begleitung erforderlich werden.

2.1.2 Schallschutz

Die von dem Bahnbetrieb ausgehende Lärmbelastung steht einer Weiternutzung des Areals grundsätzlich nicht entgegen. Der gültige Flächennutzungsplan weist angrenzend an die Flächen von Rheine „R“ gewerbliche Bauflächen oder Flächen für die Landwirtschaft aus.

Ob darüber hinaus Ansprüche auf Schallschutz bestehen oder hochwertige Nutzungen im Plangebiet vor Schallemissionen des Umfeldes geschützt werden müssen, ist im Rahmen der folgenden Bebauungsplanverfahren zu klären.

Ob und ggf. in welcher Form Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind, hängt später von der konkreten Nutzung ab. Diese werden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes in ei-

nem gesonderten Gutachten untersucht und soweit notwendig im Bebauungsplan festgesetzt. Die erforderlichen Maßnahmen sollten baulich integriert werden.

2.1.3 Kampfmittel

Innerhalb des Plangebiets besteht der konkrete Hinweise auf Blindgängereinschlagstellen. Im Rahmen der Veräußerung einer ehem. Bahnfläche im Norden von Rheine „R“ wurde für die Erwerbsflächen sowie die nähere Umgebung eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelräumdienst durchgeführt. Es wurden verschiedene Einschlagstellen (Blindgänger) ermittelt, die vor Baubeginn durch den Kampfmittelräumdienst beseitigt werden müssen. Für die vermuteten Blindgänger sind Sondierungs- bzw. Entschärfungsmaßnahme notwendig. Zur Aufbereitung der Flächen muß eine weitere Sondierung (oberflächige Vermessung durch den Kampfmittelräumdienst) stattfinden. Um ein möglichst genaues Messergebnis zu erhalten, ist es sinnvoll den Gleisschotter abzuschieben. Im Bereich der Baufelder muß auf Grundlage der Ergebnisse der Sondierung bei begründeten Verdachtsmomenten ggf. das Gelände bis auf den gewachsenen Boden abgeschoben werden.

Diese Vorgehensweise wird auch für die übrigen weiter südlich liegenden Flächen vorgeschlagen.

2.1.4 Geruchsemissionen

In dem am 29. April 2005 gemeinsam zwischen der Bezirksregierung Münster und der Stadt Rheine durchgeführten Scopingtermin wurde vom Staatlichen Umweltamt (StUA) und der Landwirtschaftskammer auf die mögliche Problematik der Geruchsbelästigung durch die in unmittelbarer Nähe liegenden Hofstellen einiger landwirtschaftlicher Betriebe (Schweinemast) hingewiesen. Aus diesem Anlass wurde von der Stadt Rheine im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes ein Geruchsgutachten an die Ing. Gesellschaft Zech, Lingen, vergeben. Das Gutachten hat die Bestandsdaten der Landwirte sowie deren Erweiterungsmöglichkeiten erfasst und in ein Rechenmodell übernommen. Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt.

Ohne Durchführung von Emissionsminderungsmaßnahmen ergaben sich Geruchswahrnehmungshäufigkeiten bis etwa 40% der Jahresstunden. Mit diesen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten sind vor allem die Teile des Plangebietes, die die zentralen zu überplanenden Flächen umfassen, unmittelbar nordöstlich der Hofstelle Oechtering betroffen. Weitere Bereiche mit einer hohen Geruchswahrnehmungshäufigkeit betreffen lediglich den Süden des Plangebietes, der nicht durch eine Gewerbenutzung überplant werden soll.

In einem ersten Schritt wurden im Gutachten Lösungsmöglichkeiten technischer Art (Biofilteranlagen) dargestellt. Eine Biofilteranlage in dieser Größenordnung muss lt. Regelungen des Landesumweltamtes NRW auf Grund eines Eigengeruches einen Abstand von mind. 100 m zu den Immitenten einhalten.

Im Rahmen der Erörterung dieses Geruchsgutachtens wurde dargestellt, dass die Ergebnisse des Gutachtens u.a. auch auf den zugrunde gelegten möglichen Ausweisungen der Baugebietstypen in einem zukünftigen Bebauungsplan beruhen.

Für Wohn-/Mischgebiete ist ein Immissionsgrenzwert von 10% Überschreitung und in einem Gewerbe-/Industriegebiet mit 15% Überschreitung zulässig.

Die normale Klassifizierung der Gewerbe-/Industriegebiete mit maximal 15% Überschreitung der Immissionsgrenzwerte wurde festgelegt, da im Regelfall auch Wohnungen (Ausnahme: zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. §§ 8/9 BauNVO) zulässig sind. Wird im Bebauungsplan zumindest in den belasteten Bereichen Wohnen innerhalb der Gewerbegebiete vollständig ausgeschlossen, kann ein Grenzwert von 20% zugelassen werden. Können darüber hinaus für die verbliebenen, be-

lasteten Bereiche Festsetzungen getroffen werden, die Arbeitsplätze mit dauerndem Aufenthalt ausschließen, bestehen keine Einschränkungen mehr. Diese planerischen Zielvorgaben gibt die Stadt Rheine der verbindlichen Bauleitplanung vor.

Mit dem Ausschluss von Wohnen und Nutzungen, die Arbeitsplätze mit dauerndem Aufenthalt benötigen, innerhalb des Immissionsbereiches, kann die Entwicklung des Gebietes Rheine „R“ ohne Auflagen (Filteranlagen, Abluftkamine o.ä) für den Hof Oechtering fortgeführt werden. Dies bedeutet aber auch für das geplante Gewerbegebiet, dass bei der ermittelten Vorbelastung keine weiteren Emitenten mehr zugelassen werden können.

Im Rahmen der Bebauungsplanung für das Gebiet kann ein olfaktorisches Gutachten (mit Fahnenbegehung an mindestens 5 Tagen über ein halbes Jahr verteilt, mit unterschiedlichen Proben) erstellt werden. Als Ergebnis eines solchen Detailgutachtens werden geringere Werte, als die heute dargestellten und rechnerisch ermittelten, erwartet.

Im Ergebnis wird festgehalten, dass auf Grundlage der Aussagen des Gutachtens sowie der Abstimmung mit dem StUA, Münster, die Änderung des GEP und des FNP durchgeführt werden kann, da für die bestehende Problemlage im Rahmen der Bauleitplanung die Stadt Rheine entsprechende Regelungen vorgibt.

Das Gutachten der Ing. Gesellschaft Zech, in Lingen inklusive der Ergänzung wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.

2.2 Schutzgut Tiere

Vögel

Bei den 4 Begehungen von April bis Ende August im Jahr 2005 konnten 65 Vogelarten im Plangebiet festgestellt werden.

Von den sicheren Brutvögeln sind zwei Arten mindestens im Naturraum Westfälische Bucht als in der aktuellen Roten Liste von NRW (LÖBF, 1999) gefährdet eingeordnet (Grünspecht und Klappergrasmücke). Weitere vier Arten sind landesweit auf der Vorwarnliste, im Naturraum aber ungefährdet: Dohle, Goldammer, Teichhuhn und Dorngrasmücke. Von den brutverdächtigen Arten sind drei Arten in der Westfälischen Bucht als gefährdet (RL 3) eingestuft: Nachtigall, Rebhuhn und Waldschnepfe. Eine weitere Art: der Feldsperling, steht landesweit und im Naturraum auf der Vorwarnliste.

Als weitere bemerkenswerte Arten, die landesweit oder im Naturraum als Brutvögel mindestens gefährdet, im Plangebiet aber lediglich als Nahrungsgäste einzustufen sind, wurden Eisvogel, Rohrweihe und Kiebitz lediglich knapp außerhalb des Plangebietes beobachtet, im Gebiet wurde die Rauchschwalbe als Nahrungsgast festgestellt. Das Braunkehlchen hielt sich lediglich als Durchzügler auf.

Der im Gutachten von Froelich & Sporbeck (2000) als Brutvogel angegebene Steinschmätzer wurde nicht festgestellt und ist aller Wahrscheinlichkeit auch nur als Durchzügler festgestellt worden.

Das angetroffene Arteninventar ist artenreich und weist mit den genannten gefährdeten Arten auch einige Besonderheiten auf. Die gefährdeten Arten konzentrieren sich deutlich auf den Südteil des Plangebiets.

Im Nordteil ist vor allem die mit einigen Brutrevieren auftretende Dorngrasmücke zu nennen. Allerdings ist diese Art regional weit verbreitet und ungefährdet. Der Status von Nachtigall und Rebhuhn ist unsicher. Beide Arten traten nur am Rand des Plangebietes auf. Das Rebhuhn nutzt vor allem auch die westlich angrenzenden Ackerflächen, während die Einzelbeobachtung der Nachtigall auf ein nur vorübergehend anwesendes revieranzeigendes Männchen hinweist.

Bemerkenswert ist das Fehlen einiger typischer und gefährdeter Arten wie z.B. Schwarzkehlchen, Neuntöter, Feldschwirl, Flussregenpfeifer und Steinkauz, die man anhand der Biotopstrukturen potentiell erwarten könnte. Diese Arten wurden im Gutachten von Froelich & Spörbeck nicht genannt. Sehr wahrscheinlich sind die Habitatbedingungen unzureichend. Dies betrifft einerseits eine nicht ausreichende Nahrungsgrundlage in der Nähe des Nistplatzes (Neuntöter, Schwarzkehlchen, Steinkauz) andererseits die teilweise schon stark vorangeschrittene Sukzession mit aufkommendem Gehölzhorizont (Flussregenpfeifer). Möglicherweise sind aber auch weitere Faktoren wie für solche Schotterflächen ungewöhnlich feuchte Standortverhältnisse und ein entsprechendes Mikroklima ausschlaggebend.

Amphibien

Im Plangebiet wurden vier Arten festgestellt. Sie zählen zu den landesweit häufigen und verbreiteten Arten. Alle Arten sind landesweit und im Naturraum ungefährdet. Während sich Teichmolch und Grünfrosch im Plangebiet fortpflanzen, konnte dies für Grasfrosch und Erdkröte nicht festgestellt werden. Die Erdkröte nutzt das Gebiet als Jahreslebensraum. Das bedeutendste Fortpflanzungsgewässer der meisten Tiere ist der im Südwesten benachbarte Teich im Privatgarten eines Anwohners. Vom Grasfrosch wurden nur wenige Individuen beobachtet, die vermutlich (z.T. über die Frischebachaue) aus der östlich benachbarten Emsaue angewandert sind und dort noch geeignete Fortpflanzungsgewässer finden.

Das Gebiet weist für die Amphibienfauna vor allem Sommer- und Winterlebensräume auf. Das Gewässerinventar ist zur Nutzung als Fortpflanzungsgewässer weniger gut geeignet. Es gibt nur wenige Gewässer mit naturnahen Ufer- und Vegetationsstrukturen. Die meisten Gewässer trocknen in Sommern mit normaler Witterung zumindest vorübergehend aus. Viele Gewässer sind mit Müll und etliche ggf. durch Altlasten (Geruch!) verschmutzt. Es gibt im „Untergrund“ etliche, oft mit Wasser gefüllte Schächte und Gruben. Einige von diesen sind möglicherweise auch Amphibienfallen, in die die Tiere auf ihren Wanderungen hineinfallen, aber nicht mehr hinauskommen.

Besondere Arten wie beispielsweise die für große offene Brachflächen in Auennähe typische Kreuzkröte, konnten nicht festgestellt werden. Allerdings liegen für diese Art auch aus der Umgebung keine Fundmeldungen vor. Im Zusammenhang mit der südlich angrenzenden Frischebachaue und dem westlich benachbarten Teich ist vor allem der Südteil als Amphibienlebensraum von Bedeutung. Allerdings nur für eine kleine Anzahl von ungefährdeten und weit verbreiteten Arten mit kleinen Populationen.

Reptilien

Bei den Begehungen im Jahr 2005 wurden im Plangebiet Wald- und Zauneidechse festgestellt. Eine weitere Art, die Ringelnatter wurde nach glaubhaften Angaben des Teichbesitzers von diesem am westlich benachbarten Gartenteich beobachtet. Während die Waldeidechse mehrfach im gesamten Plangebiet (allerdings ebenfalls mit einem Schwerpunkt im Südteil) festgestellt werden konnte, wurden von der Zauneidechse nur Einzelexemplare und erst gegen Ende des Sommers (im August) an zwei Stellen im Südteil (Nähe „Sandmagerrasen“) beobachtet.

Die als ungefährdet einzustufende Waldeidechse ist im Plangebiet häufiger und nutzt das gesamte Gebiet.

Die streng geschützte (!) Zauneidechse konnte trotz intensiver Kontrollen nur im Südteil beobachtet werden. Ihr Status ist unsicher. Vermutlich nutzt sie hier das vielfältige Nischensystem im Umfeld des ehemaligen „Lokschuppens“ mit einem Schwerpunkt in den Restfragmenten der Sandmagerrasen. Die auch im Naturraum stark gefährdete Ringelnatter profitiert vermutlich vom Amphibienreichtum am „Gartenteich“. Eine Nutzung des Südteils im Zusammenhang mit der Frischebachaue ist nicht auszuschließen.

Tagfalter

Im Plangebiet konnten bei den Begehungen in 2005 insgesamt 20 Tagfalterarten festgestellt werden. Eine weitere Art, der landesweit in NRW und im Naturraum Westfälische Bucht gefährdete Jakobskrautbär, der systematisch zu den Nachtfaltern zu zählen aber tagaktiv ist, wurde mit dargestellt, da er sich nachgewiesenermaßen im Plangebiet reproduziert. Dies gilt für die meisten der aufgeführten Tagfalterarten. Es handelt sich bis auf eine Ausnahme: das Schwefelvögelchen (*Lycaena tityrus*), um ungefährdete und weit verbreitete Arten. Das Schwefelvögelchen ist landesweit und im Naturraum gefährdet. Es konnte nur als Einzelbeobachtung auf einer kleinen „Magerrasenfläche“ im Nordteil des Gebietes festgestellt werden. Eine weitere Art – der C-Falter ist im Naturraum auf die Vorwarnliste gesetzt. Er ist im gesamten Plangebiet aber durchaus häufig. Der Kleine Perlmutterfalter ist als Migrant („M“, Wanderfalter) eingestuft und konnte auch nur als Einzelbeobachtung dokumentiert werden.

Das Arteninventar ist artenreich aber individuenarm. Es wird von aktuell noch weit verbreiteten und allgemein relativ häufigen Arten dominiert. Im Gegensatz zur ausgesprochen artenreichen Flora mit zahlreichen Besonderheiten treten nur zwei gefährdete Arten auf. Während der Jakobskrautbär die zahlreichen Herden von Jakobs-Greiskraut als Raupenfutterpflanze nutzt, wurde das Schwefelvögelchen als Einzeltier an Hornklee in einem Magerrasenfragment beobachtet. Vermutlich ist die „zusammengewürfelte“ Vegetation im Sekundärlebensraum „Bahnbrache“ für zahlreiche insbesondere anspruchsvollere Arten unzureichend, um die Habitatsprüche aller Entwicklungsstadien (Ei, Raupe, Puppe, Falter) zu erfüllen. Zudem sind auch aus der näheren Umgebung keine Vorkommen besonderer Arten bekannt, die als Spenderpopulation für die Besiedlung dieser Sekundärstandorte dienen könnten. Das Arteninventar stimmt sehr weitgehend mit den bislang beobachteten Arten im Naturschutzgebiet Waldhügel, der Hessenschanze oder Angaben zur Emsaue überein.

Heuschrecken

Im Jahr 2005 konnten im Plangebiet 13 Heuschreckenarten festgestellt werden. Lediglich vier Arten (Nachtigall- und Brauner Grashüpfer, Rösel's Beißschrecke und die Gewöhnliche Strauchschrecke) sind in großer Häufigkeit anzutreffen. Die anderen Arten kommen meist nur punktuell oder in geringer Anzahl vor. Von drei Arten konnten auch nur einzelne Individuen beobachtet werden: Heimchen, Sichelschrecke und Großer Heidegrashüpfer. Letztgenannte Art ist auch die einzige nach der aktuellen Roten Liste in NRW und in der Westfälischen Bucht als gefährdet eingestufte Art im Plangebiet. Ein Individuum konnte im August auf einem kleinen Magerrasenrest angetroffen werden. Die kurzflügelige Schwertschrecke ist landesweit und im Naturraum auf der Vorwarnliste. Der Nachweis der Sichelschrecke ist aktuell der nördlichste Fundpunkt der Art in NRW und dokumentiert die seit einigen Jahren zu beobachtende fortlaufende Arealerweiterung dieser ursprünglich nur im Süden und Osten Deutschlands verbreiteten Art.

Das Arteninventar ist artenreich, die vorgefundenen Bestände aber verhältnismäßig individuenarm. Lediglich vier sehr weit verbreitete und meist häufige Arten dominieren auch im Plangebiet. Interessanterweise sind im Arteninventar mehr mesophile bis feuchtigkeitsliebende Arten (z.B. *C. dorsalis*) vertreten, als ausgesprochen thermophile (wärmeliebende) Arten. Gerade auf Bahnbrachen konnten in den vergangenen Jahren typischerweise einige solcher Arten (Blaufügelige Ödlandschrecke, Sandschrecke) festgestellt werden. Sie besiedeln auch gerade Rohboden und Schotterflächen, wie sie im Gebiet vorhanden sind. Möglicherweise ist der Rangierbahnhof aber stillgelegt worden, bevor die Ausbreitungsphase (die scheinbar entlang der Schienenstrecken verläuft) den Bereich Rheine erreicht hat. Wahrscheinlicher sind aber auch Standortfaktoren für das Fehlen verantwortlich. Die offenen, momentan in großen Bereichen schon stark zuwachsenden Schotterkörper sind feuchter als vermutet. Dies zeigt die Vegetation, aber auch oberflächliche Schürfungen belegten, dass wenige Zentimeter unter der Schot-

teroberfläche an vielen Stellen ein relativ feuchtes Mikroklima besteht. Das mag der erfolgreichen Reproduktion extrem thermophiler Arten entgegenstehen.

Libellen

Im Plangebiet konnten im Jahr 2005 11 Libellenarten beobachtet werden. Davon sind 5 Arten bodenständig in den Gewässern im Gebiet (Blaugrüne Mosaikjungfer, Große Pechlibelle, Weidenjungfer, Große Heidelibelle und Blutrote Heidelibelle), weitere zwei Arten (Vierfleck, Schwarze Heidelibelle) sind potentiell bodenständig, die erfolgreiche Reproduktion ist bei Ihnen aber nicht gesichert (nur Eiablage beobachtet). Die restlichen vier Arten (Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Federlibelle, Großer Blaupfeil und Herbst-Mosaikjungfer) sind als Gäste vor allem aus der unmittelbar benachbarten Emsaue anzusehen (die beiden letztgenannten Arten sehr wahrscheinlich auch aus dem benachbarten „Gartenteich“).

Das Arteninventar ist durchschnittlich und entspricht dem eingeschränkten Gewässerinventar des Plangebietes. Es gibt im eigentlichen Gebiet keine naturnahen und dauerhaften Gewässer. Die von den Vegetationsstrukturen und Lichtverhältnissen für Libellen als Reproduktionsorte geeigneten Gewässer trocknen alle in Sommern mit normaler Witterung zumindest vorübergehend aus. Sie sind belastet (Müll, Altlasten des Bahnbetriebes) und meist recht klein. Zudem sind die meisten in der Sukzession fortgeschritten und durch aufkommende Weiden stark beschattet bzw. auch schon stark verlandet. Der eindeutige Schwerpunkt des Gewässerinventars liegt im Südteil des Plangebietes. Im Norden gibt es nur - für fast alle ungeeignete - kleine Tümpel. Über den großen Schotterflächen konnten nur sehr vereinzelt – vor allem Großlibellen beobachtet werden.

Alle im Plangebiet als bodenständig oder potentiell bodenständig eingeordneten Arten sind landesweit und regional ungefährdet. Sie zählen zu den weit verbreiteten und häufigen Arten. Lediglich die als Gast im Plangebiet einzustufende Gebänderte Prachtlibelle ist bundesweit derzeit noch auf der Vorwarnliste. Sie kommt vor Ort aus der Emsaue und ist dort sicherlich eine der häufigsten Libellenarten.

Fledermäuse

Im Plangebiet konnten im Jahr 2005 die Fledermausarten Großer Abendsegler und Breitflügel-fledermaus sicher festgestellt (bestimmt) werden, eine weitere Art wurde beobachtet und einer Art zugeordnet, diese Bestimmung bleibt aber unsicher (Zwergfledermaus). Alle drei Arten stehen auf der Roten Liste. Obwohl die noch vorhandenen Gebäude kontrolliert wurden, ergab sich kein unmittelbarer Hinweis auf ein Fledermausquartier. Das Plangebiet zählt im Verbund mit den benachbarten Flächen (Emsaue, Frischebachaue) zu den Jagdrevieren von mindestens drei Fledermausarten. Dabei handelt es sich vermutlich um kleinere lokale Populationen. Eine Nutzung als Quartierstandort konnte nicht nachgewiesen werden, ist aber aufgrund der vorhandenen Strukturen insbesondere im Südteil auch nicht ausgeschlossen. Die Bedeutung dieses potentiellen Quartierangebotes ist durch die besondere Gefährdung und den Schutzstatus der Fledermausarten (BArtSchG, FFH-RL) begründet.

2.2.1 Gesetzlich geschützte Arten

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden bei den Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien auch gesetzlich „streng geschützte“ Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die genauere Analyse der Beobachtungen ergab keine zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten durch die geplante Konversion des Bahngeländes.

Nachfolgend sind diese Arten mit kurzen Kommentaren zu Ihrer Betroffenheit beschrieben:

Großer Abendsegler

Diese Art konnte im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Dabei waren jeweils nur einzelne Individuen festzustellen, die einen weiten Bereich – auch über die Untersuchungsgebiet -Grenzen hinweg – abflogen. Vermutlich sind die größeren Teilflächen des Jagdreviers auch in der Emsaue gelegen. Als typische Baumfledermaus sind vermutlich auch die Quartiere dieser Art kaum im Eingriffsbereich zu erwarten. Aktuell sind hier keine Quartiere bekannt.

Breitflügelfledermaus

Diese Art konnte in der Nähe des Hofes im Westen des Untersuchungsgebietes auf Nahrungssuche beobachtet werden. Quartiere konnten nicht festgestellt werden, es ist aber möglich, dass die Art auf dem Hof geeignete Dachnischen nutzt. Das geplante Gewerbegebiet wird einen Teil des Jagdreviers verändern, aber sicherlich das Nahrungsangebot nicht grundsätzlich beeinflussen. Die unmittelbar angrenzenden Auenbereiche (Ems, Frischebach), der zu erhaltende Südteil des Geländes und die benachbarten Hofstandorte sind ausreichende Ersatzstandorte.

Zwergfledermaus

Auch diese Art konnte nur beim Jagdflug im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Gerade für diese kleine und anpassungsfähige Art sind momentan potentiell zahlreiche Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet gegeben. Die Umsetzung der Planung sollte daher auch spezielle Maßnahmen zur Förderung der Fledermäuse (Quartierangebote, ausreichende Eingrünung zur Erhaltung von Jagdrevieren) beinhalten. Eine unmittelbare Gefährdung dieser weit verbreiteten und häufigen Art ist aber nicht erkennbar.

Grünspecht

Der Grünspecht nutzt das Untersuchungsgebiet zur Nahrungs- (Ameisen-) suche. Es ist ein Teil seines Gesamtlebensraumes und durch das geplante Gewerbegebiet wird die Fläche zur Nahrungssuche reduziert. Sie wird aber auch im zukünftigen Gewerbegebiet nicht vollständig verloren gehen und in Kombination mit dem Angebot an nutzbaren Nachbarflächen (vor allem im Südteil und der Frischebachaue) ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Grünspechtes erkennbar.

Nachtigall

Ein singendes Männchen konnte in der Nähe des im Westen angrenzenden Hofes beobachtet werden. Es besteht hier Brutverdacht obwohl die Standorte in der benachbarten Frischebach- und Emsaue sicher typischer sind. Gerade daher ist dieses eine Revier, dass durch die Planung verloren gehen könnte, nicht ausschlaggebend für das Vorkommen der Nachtigall im Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Rebhuhn

Diese Art ist nur Teilsiedler im Untersuchungsgebiet und es besteht aktuell nur Brutverdacht. Vermutlich sind die angrenzenden Ackerflächen wesentlicher Teillebensraum. Bei Umsetzung der Planung ist gerade die Einbindung des Gewerbegebietes in die umgebende Landschaft eine wichtige Aufgabe zur Minimierung der Störeffekte und negativen Einflüsse des geplanten Gewerbegebietes. Dies gilt es im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umzusetzen. Eine grundsätzliche Gefährdung dieser Art durch die Planung ist nicht absehbar.

Teichhuhn

Das Teichhuhn kommt im Süden des Untersuchungsgebietes vor. Hier sieht die Planung die weitgehende Erhaltung der schutzwürdigen Biotopstrukturen vor, so dass eine Gefährdung dieser Art nicht erkennbar ist.

Zauneidechse

Auch die Zauneidechse konnte nur im Südteil (mit Sandböden) festgestellt werden. Unter der Prämisse, dass dieser Bereich der Planung entsprechend erhalten wird, ist eine Gefährdung der Zauneidechse durch die Entwicklung des Gewerbegebietes nicht erkennbar.

2.3 Schutzgut Pflanzen und Biotope

2.3.1 Ausgleichspflichtigkeit des Gebietes

Laut wirksamem Flächennutzungsplan entwickelt sich das Gebiet aus dem Siedlungszusammenhang der Kernstadt Rheine nach Süden in Richtung der freien Landschaft. Landschafts- schutz-, oder Naturschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt. Das FFH-Gebiet Emsaue (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) grenzt unmittelbar im Osten an, sodass das Plangebiet zu einem Großteil innerhalb des 300m Korridores um das FFH-Gebiet liegt.

Nach Abgrenzung der in der Widmung verbleibenden Bahnflächen wird eine weitere Abgrenzung in unbeplanten Innenbereich und Außenbereich stattfinden. Auf Vorhaben im unbeplanten Innenbereich ist die Ausgleichsregelung (§ 21 Abs. 2 BNatSchG, § 34 BauGB) nicht anzuwenden. Der notwendige Ausgleich wird auf die Flächen des Außenbereiches angewandt. Der Umfang der Maßnahmen ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu berechnen und Maßnahmen vor allem im Gebiet festzusetzen. Kann der Ausgleich nicht vollständig innerhalb des Gebietes erfolgen sind geeignete Flächen zu benennen, auf denen der verbliebene Ausgleich umgesetzt werden kann.

2.3.2 Biotope, Flora und Vegetation

Flora

Bei dem Bahngelände „Rheine R“ handelt es sich um einen äußerst artenreichen Bahnbrachekomplex, der durch die standörtliche Vielfalt auf kleinstem Raum entstanden ist. Hier wechseln sich sehr trockene und feuchte Standorte bis hin zu Gewässern auf engstem Raum ab. Die Substratvielfalt reicht von grobem Schotter, Asche, Kohlengrus, Sand und Kies bis zu anstehendem Kalkgestein. Dies bietet eine Vielfalt an Standort- und Wuchsbedingungen für ein reiches Arteninventar. Im Gebiet wurden während der 4 Kartiergänge von April bis August 2005 insgesamt 315 Arten festgestellt. Im Untersuchungsgebiet wurden von LökPlan (2005) insgesamt 18 gefährdete Pflanzenarten gefunden, von denen 16 Arten in NRW als gefährdet eingestuft werden und 17 Pflanzenarten, die im Naturraum Westfälische Bucht als gefährdet gelten.

Vegetation

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Lebensräume festgestellt die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind. Ebenso wurden keine Pflanzenarten gefunden, die nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind.

Es sind jedoch mehrere nach §62 LG NRW geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet vorhanden. Sie befinden sich ausschließlich im Südteil des Untersuchungsgebietes südlich der Hoflage „Oechtering“. Es handelt sich um eine feuchte Grünlandbrache (yEE3, Nr. 32, RL 1/3), die zwei Kleingewässer (yFD1, Nr. 33, 47, RL 3/2) beinhaltet und sich nordwestlich des Gebäudekomplexes Lokschruppen befindet. Zwei weitere Kleingewässer (yFD1, Nr. 52, 54, RL 3/2) liegen innerhalb des südlich der Feuchtbrache angrenzenden Weidenvorwaldkomplexes. Weitere nach §62 geschützte Biotope sind 3 Sandtrockenrasenflächen (Nr. 43 - 2 Teilflächen, Nr. 70), die südlich an den Lokschruppen angrenzen.

Der Südrand des Untersuchungsgebietes wird vom Frischebachtal eingenommen, wobei der Frischebach und die begleitenden Ufergehölze aufgrund ihrer naturnahen Ausstattung und Struktur ebenfalls unter den Schutz nach §62 LG NRW fallen.

Die oben aufgeführten Biotope stehen ebenfalls auf der Roten Liste der in NRW gefährdeten Biotope (LÖBF NRW 1999). Weitere gefährdete Biotope sind die vegetationsarmen Rohbodenstandorte z.B. im Südteil vegetationsarme Sandflächen (GF2, Nr. 71 RL 2/2) und im Nordteil ein Kalkrohbodenstandort (GF1, Nr. 10 RL 2/2) mit schütterer Vegetation bzw. mehreren gefährdeten Arten. Als gefährdete Biotope werden auf der entsprechenden Roten Liste (LÖBF NRW 1999) auch frühe Stadien von Industrie- und Bahnbrachen aufgeführt. Im UG sind dies die nicht verbuschten Brachflächen der Gleisanlagen (HD9, Nr. 1, 17, 39) am Westrand des Gleiskomplexes. Der schon stark verbuschte Komplex (HD9, Nr. 3) aus Gehölzen am Gleisrand und Pionierfluren auf den Gleiskörpern entspricht aufgrund des hohen Verbuschungsgrades nicht mehr der Definition der Roten Liste NRW, die nur frühe Stadien von Bahnbrachen als gefährdet ansieht. Darüber hinaus sind weitere Gewässer im Südteil des Untersuchungsgebietes, die nicht als §62 Biotop geschützt sind, als gefährdete Biotope lt. der Roten Liste NRW anzusprechen (z.B. FD1, Nr. 37, 67). Außerdem ist ein naturnaher Birken-Eichenwaldbestand (AB2, Nr. 87) im Südwestteil des Untersuchungsgebietes in der Roten Liste NRW als stark gefährdeter Biotoptyp eingestuft.

Zusammenfassende Bewertung Flora & Vegetation

Aus vegetationskundlicher und floristischer Sicht handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um einen Biotopkomplex mit einer hohen Diversität und einem hohen Entwicklungspotential. Jedoch ist insbesondere die südliche Teilfläche zwischen der Feuchtgrünlandbrache südlich Hof „Oechtering“ im Norden und dem Frischebachtal im Süden hervorzuheben, da hier aufgrund des kleinräumigen standörtlichen Vorkommens von feuchten, trockenen, sandigen und kalkhaltigen Standorten ein besonders vielfältiges Arten- und Vegetationsmosaik mit zahlreichen gefährdeten Arten, Biotoptypen und nach §62 LG geschützten Biotopen entstanden ist. Als floristisch wertvolle Bereiche sind insbesondere die Wuchsorte der Orchideenarten Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata* agg.) und Übersehenes Knabenkraut (*Dactylorhiza praetermissa*, nur 16 Vorkommen in NRW, wobei das Vorkommen im Untersuchungsgebiet das mit Abstand nördlichste ist) sowie die der stark gefährdeten Entferntährige Segge (*Carex distans*, leg. Karl Kiffe Münster), die hier eines von insgesamt nur 14 Vorkommen in NRW aufweist.

Der Nordteil wird geprägt durch den großflächigen Gleisbrachekomplex mit überwiegend schon stark verbuschten Gleisrandbereichen im Wechsel mit Pionier- und Hochstaudenfluren sowie vegetationslosen Flächen. Eine Besonderheit dieses Komplexes ist die starke Wechselfeuchte des Standortes. Normalerweise sind auf Gleisbrachen typische thermophile bzw. trockenheits-ertragende Pflanzenarten und -gesellschaften anzutreffen z.B. Arten der Natternkopf- oder der Eselsdistelgesellschaft. Diese sind jedoch auf dem Gleisbrachekomplex gar nicht oder nur sehr selten vorhanden. Dahingegen wachsen hier frequent die Feuchtezeiger Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) sowie Sal- und Grauweide (*Salix cinerea*, *Salix caprea*). Die genannten Arten weisen auf eine gute Wasserversorgung dieser Flächen hin. Auf den Gleisbrachen wurden bei der aktuellen Kartierung keine gefährdeten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften gefunden. Die frühen, wenig verbuschten Stadien der Bahnbrache im Westteil werden lt. Roter Liste der Biotoptypen NRW als RL-Biotop ausgewiesen.

Ein floristisch wertvoller Bereich im Nordteil ist der Kalkrohbodenstandort (GF1, Nr. 10) am Westrand des Gleisbrachekomplexes. Hier konzentrieren sich allein 5 im Naturraum Westfälische Bucht gefährdete Arten. Eine weitere floristisch wertvolle Fläche stellt eine schütterere sandige Bahnbrachfläche (HD9, Nr. 17) am Westrand des Gleisbrachekomplexes dar. Hier wachsen größere Bestände des gefährdeten Zwerg-Filzkrautes (*Filago minima*).

Vegetationskundlich ist im Nordteil der Eichenmischwaldrest (AB3, Nr. 6) am Nordostrand hervorzuheben. Es handelt sich um einen potentiellen Standort des artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes, der durch die vorhandenen temporären Kleingewässer (Bombentrichter)

und die Artenausstattung u.a. die Orchidee Zweiblatt (*Listera ovata*) eine höhere Wertigkeit besitzt.

2.4 Schutzgut Boden

Mit den Planungen erfolgt die Aktivierung un- oder untergenutzter Flächen, von denen ein Großteil ungenutzte Bahnflächen südlich des Bahnhofs Rheine sind. Die Stadt Rheine gibt der Entwicklung dieser integrierten Fläche Vorrang gegenüber Planungen auf der „grünen Wiese“ und verfolgt damit das Ziel eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB.

Hierzu wird es ein Flächenmanagement der Stadt Rheine geben, das die neu hinzukommenden Gewerbeflächen den bereits im FNP ausgewiesenen entgegenstellt. Nach Bewertung der Flächen werden die am wenigsten geeigneten oder ökologisch sinnvollsten Flächen aus dem Gewerbeflächenpool der Stadt herausgenommen und der Flächennutzungsplan dementsprechend geändert. Dieser vorsorgende Bodenschutz durch das angestrebte Gewerbeflächenmanagement im Rahmen der FNP-Änderung wird insbesondere vom Kreis Steinfurt positiv bewertet.

Die Böden der Emsaue werden gebildet von Braunem Auenboden und Auengley. Im Bereich der Bahnlinie befanden sich ursprünglich vorwiegend Rendzina, Braunerde, Rendzina-Braunerde (aus den Kolluvien, s.o.) sowie Plaggenesch (aus dem Sand des Uferwalls, bereits ein anthropogener Boden; BODENKARTE von NRW, Blatt L 3710 Rheine, Maßstab 1:50000; Krefeld 1975).

Die im Rahmen der bisherigen Altlastenuntersuchungen durchgeführten Bohrungen haben auf der gesamten Fläche des Betriebswerkes Mergel erbohrt. Der Mergel wird von lithologisch untereinander sehr ähnlichen Feinsanden des Uferwalls und der Fließerden überlagert, die meist eine sehr hellbraune Farbe aufweisen. Die Ablagerungen des Uferwalls enthalten lagenweise Anteile von Grobsanden bzw. Schluff, bei den Fließerden ist der Schluffanteil meist etwas höher.

Die anthropogenen Auffüllungen bestehen überwiegend aus Sand mit stark unterschiedlichen Anteilen von Kies, Schotter, Schluffbrocken sowie teilweise mit Schlacke oder Holzresten. Im obersten meist stark humosen Bereich hat ebenso wie auf den geogenen Ablagerungen eine Bodenbildung stattgefunden.

Das Plangebiet ist zu einem großen Teil durch die mit dem Gleisbau verbundenen Maßnahmen, Abgrabungen, Untergrundbefeestigungen, Bodenverdichtungen, Schotteraufschichtungen künstlich verändert. Auffüllungsmächtigkeiten werden im nördlichen Bereich bis zu 6m nachgewiesen.

Ob und in welchem Umfang diese Bodenveränderungen eine Grundwasserneubildung verhindern oder ob die Altlastensituation eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässt, muß in einem Gutachten noch ermittelt werden.

Auf Grund der erheblichen anthropogenen Überformung des Plangebietes und des Bodenaufbaus stellt der Boden an dieser Stelle kein besonderes Schutzgut dar.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Grundwasser

Die lokal relevanten obersten Grundwasserleiter weisen durchschnittlich eine Mächtigkeit von 5-6m auf. Die Solschicht wird durch den bindigen Geschiebemergel bzw. den Verwitterungshorizont/ Fleißerden der Kreideschichten gebildet. Bei stark sandiger Ausbildung kann der Geschiebemergel lokal noch als Teil des Aquifer angesehen werden und wurde in einigen Grundwassermeßstellen mit verfiltert. Bei Feldversuchen wurden Gebirgsdurchlässigkeiten von etwa $K_f = 2,3 \times 10^{-6}$ bis $3,5 \times 10^{-5}$ m/s ermittelt, was u.a. eine schlechte Niederschlagsversickerung bedeutet.

Der Flurabstand nimmt von Norden mit etwa 0,9 m nach Süden zum Frischebach auf etwa 3 m zu. Das Gefälle ist abweichend von den regionalen Verhältnissen nach Südosten zum Frischebach gerichtet, der als Vorfluter nach Osten zur Ems entwässert. Er hat sich etwa 8m tief in das Gelände eingeschnitten.

Das Grundwasser wurde bereits vor der Historischen Erkundung über einen längeren Zeitraum untersucht. Im Zeitraum 1988 bis 1992 wurde im Abstrom noch eine Beeinflussung des Grundwassers mit MKW und anfangs auch mit PAK nachgewiesen. In der zweiten Untersuchungsperiode der Jahre 1996/97 konnte bis auf einen Brunnen in den übrigen keine Beeinflussung des Wassers nachgewiesen werden.

Werden die im Süden des Plangebietes liegenden Öklärgruben noch saniert, sind lt. Aussage des Kreises Steinfurt im gesamten Plangebiet keine weiteren Grundwasseruntersuchungen mehr notwendig.

2.5.2 Oberflächenwasser

Der Kreis Steinfurt bescheinigt, dass die bisher dargestellten Untersuchungsergebnisse zur Beschaffenheit des Bodens wie auch der Grundwassersituation ausreichend sind. Die im Rahmen der Altlastenuntersuchungen ermittelten Versickerungswerte (KF-Werte) schränken die Versickerungsmöglichkeiten bereits stark ein. Ein detailliertes Bodengutachten u.a. mit genauen Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet wird erst im Rahmen der Detailplanungen notwendig.

Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird in einen Regenkanal eingeleitet oder je nach Planung kann es auch in offenen Gräben abfließen, in einem Regenrückhaltebecken gepuffert werden und nach Behandlung in einem Regenklärbecken in den Frischebach oder die Ems eingeleitet werden. Die Möglichkeiten zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Frischebach oder die Ems müssen gem. den gültigen Richtlinien überprüft werden.

Um den ökologisch besonders empfindlichen Frischebach durch die einzuleitenden Niederschlagsmengen aus dem Plangebiet nicht zu überfordern, empfiehlt sich eine direkte Einleitung in die Ems zu prüfen. Hierfür spricht ebenfalls der erheblich höhere Verdünnungsgrad, der unmittelbar nach Einleitung in die Ems erreicht werden kann. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Frischebach wie auch direkt in die Ems soll im weiteren Verfahren im Detail untersucht werden und die für die Flora und Fauna günstigere Variante gewählt werden. Mit dieser Variante soll möglichst auch der geringste Drosselaufwand (Pufferung von Niederschlagsspitzen) erzielt werden.

Bei der Überprüfung beider Varianten ist zu bedenken, dass durch die Entwässerung des geplanten Gewerbegebietes den bestehenden Einleitungsstellen insbesondere am Frischebach keine Nachteile entstehen soll. Dies heißt, dass unter den gegebenen Voraussetzungen (Schutz von Flora und Fauna) die zusätzlich eingeleiteten Niederschlagsmengen so gedrosselt werden (Regenrückhaltebecken), dass für die bestehenden Einleitungsstellen keine Einschränkungen und oder Nachteile entstehen.

Bei einer Einleitung direkt in die Ems bietet es sich an, die neue Trasse der Verbindungsstraße für den Regenkanal mit zu nutzen. Wird diese Straßentrasse für den Regenkanal genutzt, ist die Entfernung zur Ems erheblich kürzer als zum weiter südlich liegenden Frischebach. Bei der Entwässerungsplanung ist zu berücksichtigen, dass ein Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht im ökologisch sensiblen Südbereich errichtet wird. Falls eine Regenrückhaltung notwendig werden sollte, ist diese möglichst innerhalb des Plangebietes zu errichten. Die Details hierzu werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren geregelt.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Die wesentlichen Klimafaktoren und Klimatope sind schon im Rahmen des Ökologischen Beitrages zum Stadtentwicklungsprogramm „STEP“ 2000 der Stadt Rheine vom Büro Brandenfels im Jahr 1995 (Die Rheine Information, Heft 12, November 1995) zusammengestellt und analysiert worden. Sie beruhen auf Auswertungen des deutschen Planungsatlanten (Schirmer 1980), des Klimaatlas NRW (DWD / LÖBF 1989).

Die Hauptwindrichtung in Rheine ist Südwest. Aufgrund des im Südwesten des Stadtgebietes liegenden Waldhügels kommt es zu einer gering ausgeprägten Leelage des Stadtgebietes und einer schwachen Ablenkung der Windrichtung nach West und Süd.

Im ökologischen Beitrag zum „STEP“ sind die Bereiche im Radius von etwa 3500 m um den Stadtkern verschiedenen Klimatopen zugeordnet und nach ihrer Bedeutung für das Stadtklima beurteilt worden.

Dabei wurde das Plangebiet dem Klimatop „vegetationsfreie, teilweise versiegelte Fläche“ zugeordnet. Da das Plangebiet vom Freiland bis in das Stadtzentrum reicht und daher einen offenen Verbindungskorridor darstellt, wurde es als „Klimatop mit hoher Entlastungsfunktion“ mit „hoher Bedeutung“ als Klimavorranggebiet eingestuft.

Durch die in der Zwischenzeit erfolgte Sukzession der Vegetation d.h. den entstandenen Gehölzaufwuchs ist diese Funktion deutlich eingeschränkt und eine aktuelle Einordnung ist „gehölzdominierte Freifläche“ mit einer nur mehr mittleren Bedeutung bzw. Entlastungsfunktion. Zukünftig wird das Plangebiet als „Gewerbefläche“ mit einer „sehr geringen Bedeutung bzw. Entlastungsfunktion“ einzustufen sein. Es ist also stadtklimatisch von einem Funktionsverlust auszugehen. Allerdings ist, aufgrund der Hauptwindrichtung, die nicht der Ausrichtung der Bahntrasse entspricht und insbesondere der benachbarten Emsaue, die bezüglich Fläche und Volumen eine weitaus größere Dimension als Freiluftkorridor für die Innenstadt von Rheine ausmacht, der Verlust nicht sehr bedeutsam.

2.7 Schutzgut Landschaft

2.7.1 Stadt- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die Sukzession der Vegetation auf der Fläche sehr deutlich im Wandel. Während es zu Zeiten der Nutzung des Rangierbahnhofes durch große offene Gleisanlagen mit zahlreichen Bahnwaggons und einzelnen vor allem im Süden konzentrierten Gebäuden gekennzeichnet war, bestimmen nun aufkommende Gehölze auf dem größten Teil der Fläche das Bild. Im Süden sind viele der Gebäude durch die hochgewachsenen Gehölze schon von fast allen Seiten kaschiert („Wald“- bzw. „Feldgehölz“-Eindruck). Die Verknüpfung mit der Umgebung ist aufgrund der Troglage (bis zu 5 m hohe Böschung im Nordwesten zur angrenzenden Strasse, bis zu 3 m hohe Böschung im Osten zum Münsterlanddamm mit der in Betrieb befindlichen Bahnlinie Münster – Rheine) stark eingeschränkt. Es bestehen so gut wie keine übergeordneten Sichtbeziehungen. So wird das Plangebiet beispielsweise vom westlich gelegenen Waldhügel kaum wahrgenommen. Dies liegt neben der schon erwähnten Troglage auch daran, dass der westlich an das Plangebiet anschließende Böschungsbereich fast durchgehend von einem Gehölzsaum bewachsen ist. Der nördliche Teil „verschwindet“ auch im hier keilförmig nach Süden auslaufenden Siedlungsbereich von Rheine.

Der Nordteil des Plangebietes wird zukünftig durch die großen Gebäude und die Erschließungsstrassen und Wege deutlich als Gewerbegebiet wahrnehmbar sein. Eine Wirkung in das Umfeld ist im Wesentlichen von der Höhe der Bebauung und der Eingrünung durch höhere Gehölzstrukturen abhängig. Es ist daher geplant die äußeren Gehölzstrukturen zu erhalten und die Höhe der Bebauung auf maximal 3 Geschosse zu begrenzen. Hierdurch ist eine gravierende Beeinflussung des Landschaftsbildes der Umgebung bzw. eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Zustand auszuschließen.

2.7.2 FFH-Erheblichkeitsprüfung - FFH-Gebiet „Emsaue MS / ST“ (DE-3711-301)

Das Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofes Rheine R liegt, wie auch das Bl. 1 zeigt, tlw. innerhalb des 300m-Abstandskorridors zur aktuellen offiziellen Abgrenzung des FFH-Gebietes „Emsaue Münster / Steinfurt“ (DE-3711-301). Im Gutachten Lökplan zum Umweltbericht sind die wesentlichen Inhalte der offiziellen Meldeunterlagen im Einzelnen wiedergegeben, um Meldegrund, Schutzgüter und Entwicklungsziele zu dokumentieren.

Interpretation und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet (rd. 35 ha) mit dem geplanten Gewerbegebiet liegt zu etwa 65% Flächenanteil (23 ha) im 300 m Korridor des FFH-Gebietes DE-3711-301 „Emsaue MS, ST“ (das selbst – ohne Korridor! - insgesamt 2300 ha groß ist!). Direkt tangiert wird das FFH-Gebiet nicht. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Untersuchungsgebiet liegt insbesondere die Trasse der B 481 (Münsterlanddamm) sowie die Gleistrasse der bestehenden Bahnverbindung Münster - Rheine. Durch die bestehenden Wirkungen dieser Verkehrstrassen werden mögliche Auswirkungen des Gewerbegebietes sehr stark überlagert und vom FFH-Gebiet getrennt: Sichtverschattung, Lärm, Emissionen, Isolationswirkung etc. Im Bereich des Untersuchungsgebietes (d.h. in der Emsaue auf Höhe des UG) befinden sich im FFH-Gebiet nur wenige FFH-relevante Biotoptypen (FFH-Lebensräume) und keine Fundpunkte FFH-relevanter Pflanzen- oder Tierarten. Es handelt sich dabei um vier konkrete FFH-Lebensräume, die jeweils mit einem minimalen Abstand von 310 bis 470 m zum Untersuchungsgebiet liegen. Diese Angaben stammen aus der FFH-Kartierung der LÖBF (durchgeführt 1999).

Es ist bei einer Umsetzung des Struktur- und Nutzungskonzeptes keine Beeinträchtigung dieser Lebensräume absehbar. Die Konversion des alten Rangierbahnhofes Rheine R in ein Gewerbegebiet hat keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. seine wertgebenden relevanten Elemente oder Schutzziele. Die Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes zwischen der B 481 und der Hauenhorster Straße führt zu keiner Verlängerung der Verbindungsstraße mit Querung der Emsaue. Es wird im Gegenteil eine Trasse und ein Niveau für die Straße gewählt, die keine Inanspruchnahme des direkt östlich der B 481 beginnenden Emsauegebietes mit sich bringen.

Die Planungen sehen keine Gewerbeflächen vor, die unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen. Die östliche Straßenbegrenzung des Münsterlanddamms wird für die Anbindung einer neuen Verbindungsstraße nicht weiter nach Osten verschoben. Die Planungen werden so ausgelegt, dass sämtliche Baumaßnahmen in westlicher Richtung erfolgen.

Die nebenstehenden Prinzipskizzen verdeutlichen die Planungsziele.



B 481
 Münsterlanddamm
 Bestand



B 481
 Münsterlanddamm
 Anbindung **Verbindungs-**
straße - Prinzipskizze

Ebenso schließt eine zukünftige Nutzung der Flächen auch eine Mobilisierung von Bodenverunreinigungen, die ggf. über das Grundwasser und/oder den Frischebach in die Emsaue gelangen könnten, aus, da eine Bebauung erst nach Vorlage entsprechender Bodengutachten und Planungen zur Entwässerung bzw. zur Abwasserentsorgung erfolgt. Der Grundwasserstrom fließt in diesem Bereich nicht direkt auf die Ems und das FFH-Gebiet, sondern in Südrichtung aus dem Plangebiet auf den Frischebach zu.

Ebenso ist keine negative Beeinflussung des Entwicklungspotentials und der zahlreichen Entwicklungsziele des FFH-Gebietes durch die Umsetzung der Konversion absehbar.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Gebäude. Es wird jedoch vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster angeregt, aufgrund der Vergangenheit des Areals den Lokschruppen als erhaltenswerte Substanz entsprechend § 25 des Denkmalschutzgesetzes NW zu führen. Darüber hinaus soll im weiteren Planverfahren untersucht werden, ob eines der ehemaligen Stellwerke als Reminiszenz an die ehemalige großflächige Bahnnutzung erhalten werden kann.

Auf Grund der Bodenbelastungen wird im südlichen Bereich keine gewerbliche Nutzung angestrebt, sodass hier eine freiraumbezogene Nachnutzung gefunden werden sollte, die zusammen mit den bestehenden Gebäuden, insbesondere dem imposanten Ringlokschruppen existieren kann.

Die vorhandenen wenigen Gebäude sollen ggf. bis auf die Grundmauern des ehem. Lokschruppen nicht erhalten werden. Sämtliche aufstehenden Gebäude befinden sich im südlichen Plangebiet, das zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen ist. Im Rahmen der Verkehrssicherung werden die nicht schützenswerten Gebäudereste abgetragen. Damit ist **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Zur Realisierung der Neubebauung mit der Ansiedlung hochwertiger Gewerbe- Büro-, Dienstleistungs- und sonstigen Einrichtungen müssen im Plangebiet keine Gebäude abgerissen werden.

2.9 Wechselwirkungen

Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem bereits weitgehend anthropogen überformten Bereich nicht zu erwarten. Es gilt aber den besonders schützenswerten Südbereich zu beachten, wenn auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bezogen, bei der Umstrukturierung des Gebietes, keine negativen Auswirkungen herbeigeführt werden sollen.

2.10 Prognose

2.10.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Realisierung des Vorhabens mit den Planungen des Struktur- und Nutzungskonzeptes wird gegenüber der bestehenden Situation mit überwiegend brachliegenden oder mindernutzten Flächen und Gebäuden neben teilweisen Funktionsverlusten auch eine Aufwertung erzielt. Der Zustand wichtiger Schutzgüter kann trotz einer Bebauung von größeren Teilflächen verbessert werden. Die bestehende Situation von Natur und Landschaft kann in wesentlichen Teilen erhalten werden. Durch die noch zu bestimmenden internen wie auch externen Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Altlastensanierung vor Ort wird in der Summe eine positive Entwicklung wichtiger Schutzgüter erreicht. Der südliche Teilbereich kann durch die in den Planungen festgesetzten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen als Biotop mit den besonders schützenswerten Pflanzen und Tieren erhalten werden.

Im Rahmen der weiteren Untersuchungen war die Frage zu klären, ob und wie der südliche Untersuchungsbereich als „Ökobereich“ erhalten werden kann, wenn eine möglicherweise zukünftig rechtlich notwendige Altlastensanierung durchgeführt werden muss.

Eine aktuell erfolgte Ergänzung und Auswertung bestehender Altlastengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für den Nordteil und den zentralen Bereich des Plangebietes keine sanierungsrelevanten Belastungen vorliegen. Im Südteil des Plangebietes steht lediglich die Sanierung von zwei Öklärgruben an. Eine abschließende Analyse des Sanierungszustandes der e-

hemaligen Kanäle im südlichen Plangebiet steht noch aus, bei der jedoch kein weiteres Sanierungserfordernis erwartet wird.

Die Gefahr, dass durch größer noch anstehende Sanierungsmaßnahmen die Biotop verloren gehen können, besteht daher nicht mehr und somit kann der Südteil des Plangebietes als „Ökobereich“ nachhaltig gesichert werden.

Die anstehenden Gutachten und Planungen müssen das Gesamtgebiet inklusive des Südbereiches betrachten. Um diesen Bereich sinnvoll definieren zu können, sollte er in die weiteren Detailplanungen als Kompensationsfläche mit freiraumbezogenen Nutzungen aufgenommen werden.

2.10.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung – 0-Variante

Nutzungsmöglichkeiten, die durch das bestehende und noch gültige Planungsrecht des wirk-samen Flächennutzungsplanes gegeben sind, würden nicht zur gewünschten zusammenhän-genden positiven Entwicklung des Plangebietes führen. Teilflächen lassen sich sicherlich für bahnaffine Betriebe weiter nutzen. Der Großteil der Flächen würde jedoch auf lange Zeit unge-nutzt einer natürlichen Sukzession ohne Pflegemaßnahmen überlassen. Die aktuell schon stark einsetzende Verbuschung würde weitergehen und über Pionierwaldstadien zu verschiedenen Waldgesellschaften führen, die gegenüber der jetzigen Situation eine deutlich veränderte und verarmte Flora und Fauna aufweisen würden. Für den derzeit landschaftsökologisch hochwertigen Südteil wäre dies eine eindeutige Verschlechterung.

Kleinteilige Zwischennutzungen in den bestehenden Gewerbehallen und eine kaum zu nutzen-de Bahnbrache würden das Stadtbild auf lange Zeit erheblich belasten. Die in der Innenstadt von Rheine dringend benötigten Entwicklungsflächen stehen auch an vergleichbar günstiger Stelle nicht zur Verfügung, sodass dem Entwicklungsdruck folgend auf Flächen in den Randbe-reichen der Stadt ausgewichen werden müsste. Hier würden keine Flächen recycled sondern neue Flächen in Anspruch genommen..

2.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Sied-lungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Aus-gleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planeri-sche Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebie-tes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Regelungen erfolgen innerhalb der Bau-leitplanung.

Grundsätzlich werden die einzelnen Maßnahmen und deren Umfang erst mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes im Detail festgelegt. Wichtige Maßnahmen, die innerhalb des Gebietes festgesetzt werden sollen, haben sich bereits bei der Erarbeitung des Strukturkonzeptes wie auch bei der weiteren gutachterlichen Bearbeitung herausgestellt:

- Erhaltung der Biotopstrukturen des südlichen Plangebietes durch Erstellung eines Pflege-planes und ggf. Sicherung durch Festsetzung eines Schutzgebietes.
- Schaffung eines innerstädtischen Grünzuges entlang der westlichen Böschungen mit Erhalt der wichtigen Biotopstrukturen (Trittsteinbiotope) und Aufnahme eines Radweges.

- Gliederung des Gewerbegebietes durch mindestens einen breiten ost-west verlaufenden Grünzug sowie mehrere schmale Grünbänder.
- Schaffung einer hochwertigen Gewerbeadresse durch Begrünung der öffentlichen Räume (Alleen entlang der Straßen)
- Erhalt des Grünsaumes zur Hauenhorster Straße zum Erhalt des Landschaftsbildes.
- Begrenzung der Gebäudehöhen zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild.

2.12 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Rheine hat bereits früh erkannt, dass die Flächen südlich des Bahnhofs, auf Grund der Flächenknappheit zentraler Gewerbeflächen, einen idealen Standort für ein qualifiziertes, innenstadtnahes Gewerbegebiet darstellen. In einem ersten Strukturkonzept wurde auf den o.g. Flächen ein Gewerbe- und Dienstleistungsgebiet geplant. Für die Ausweisung dieses neuen Gewerbegebietes in Rheine „R“ muss der Bedarf an zusätzlicher gewerblicher Baufläche im Flächennutzungsplan nachgewiesen und begründet werden. Hierzu hat die Stadt Rheine ein Konzept erarbeitet. (Aktivierung von Bahnflächen in Rheine; „Rheine-R“ als Teil der gesamtstädtischen Ziervorstellung der Gewerbeflächenentwicklung). Dieses Konzept enthält Vorschläge für den Austausch gewerblicher Bauflächen mit einer Beurteilung der Gewerbeflächenentwicklung in Rheine sowie einer landschaftsökologische Analyse der Flächen von Rheine-R einerseits und den angebotenen Tauschflächen andererseits.

Die Gewerbeflächenbilanz kommt zu dem Ergebnis, dass sich in Folge des angebotenen Verzichts auf im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Gewerbeflächen letztlich keine zusätzliche gewerbliche Baufläche durch die Überplanung von Rheine-R ergibt und dass demgemäß auch kein zusätzlicher Bedarf nachzuweisen ist.

Zum Tausch werden Flächen angeboten, die derzeit faktisch noch Freiraumflächen sind. Gerade aus ökologischer Sicht ist es sinnvoll, die Brachflächen des ehemaligen Rangierbahnhofs gewerblich zu nutzen, statt im Freiraum gelegene Flächen für bauliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht auch der Vorgabe des §1a Abs. 2 BauGB und der Landesplanerischen Zielvorgabe zur vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen vor der Inanspruchnahme von Freiraum (LEP NRW Ziel C.I.2.2).

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Stadt Rheine für die im Flächennutzungsplan neu darzustellenden ca. 16 ha gewerbliche Baufläche entsprechende gewerbliche Bauflächen an den Standorten Kanalhafen und Mesum-Nord zurücknehmen.

Alle beteiligten Umweltbehörden und auch die LÖBF haben der Wiedernutzung dieser Brachflächen ausdrücklich begrüßt und auch den beabsichtigten Flächentausch gutgeheißen.

Da die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem vorgeschlagenen Flächentausch nicht den im Regionalplan dargestellten Zielen der Landesplanung übereinstimmt, muß der Regionalplan geändert werden.

Um im Regionalplan des Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland die Gesamtbilanz der auf dem Gebiet der Stadt Rheine dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche nicht zu erhöhen, ist auch hier ein Flächentausch beabsichtigt:

Für die ca. 9,5 ha große neu darzustellende Teilfläche des ehemaligen Rangierbahnhofs Rheine „R“ kann im Ortsteil Mesum-Nord eine entsprechende Fläche von „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ in „Agrarbereich“ wieder umgewandelt werden. Dieser aktuell landwirtschaftlich genutzte Bereich bleibt auch zukünftig wegen der Hofnähe eine wertvolle Ackerfläche.

Die gutachterliche Stellungnahme der Stadt Rheine mit den Detailaussagen zu den vorgeschlagenen Tauschflächen wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Die hierin enthaltene land-

schaftsökologische Bewertung der Tauschflächen ist im weiteren Planverfahren noch im Detail abzustimmen.

Zur Bestimmung des zu betrachtenden Umfangs der Tauschflächen wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine exakte Abgrenzung der verbleibenden „Bahnflächen“ (weiterhin betriebsnotwendige Bahnflächen und/oder Flächen die für bahnaffine Nutzungen vorgehalten werden sollen) sowie der zukünftigen Gewerbeflächen und der sonstigen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen etc.) erfolgen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Altlasten

Die Bodenproben des Plangebietes (Standort 8571) wurden im Labor des Bahn-Umwelt-Zentrums, BUZ 5-Umweltanalytik und Messtechnik-, Am Südtor, Brandenburg-Kirchmöser nach den entsprechenden DIN und DEV-Verfahren durchgeführt.

Die Bewertung der vorgefundenen Schadstoffbelastungen erfolgten gem. der Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnung.

Zur stoffbezogenen Bewertung der Belastung von Böden und Grundwasser mit umweltrelevanten Schadstoffen wurden die nachfolgenden Listen herangezogen:

LABO/LAGA: Vorschlag für die Festlegung von Prüfwerten im Sinn des §9 des E-BodSchG (Entwurf Bodenschutzgesetz).

LAWA: Prüf- und Maßnahmenschwellenwerte (aus Empfehlung für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden).

LAGA-Richtlinie (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall): Zuordnungswerte Z (aus Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln-
Eickmann&Klonke: Nutzungs- und schutzbezogene Orientierungswerte für (Schad-)Stoffe in Böden.

Zur Beurteilung der Belastungen mit humantoxikologisch relevanten Metallen im oberflächennahen Untergrund wurden die Prüfwerte der LABO/LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Boden / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Vorschlag für die Festlegung von Prüfwerten im Sinn des §9 des E-BodSchG (Entwurf Bodenschutzgesetz) vom 18.08.1995, Stand 05/96, herangezogen.
Flora Methodisches Vorgehen

Im Untersuchungsgebiet wurde eine detaillierte, flächendeckende Biotoptypenkartierung auf der Basis der Biotoptypenkartieranleitung NRW (LÖBF 2003) durchgeführt. Im Rahmen von 4 Geländebegehungen (21.04.05, 26.04.05, 24.05.05, 24.08.05) wurden sämtliche Biotoptypen erfasst, nummeriert und ihre Ausstattung und Standorteigenschaften durch Zusatzcodes gekennzeichnet (siehe Kartenblatt 1: Biotoptypen). Zu jedem Biotoptyp wurden auf einem separaten Erfassungsblatt neben dem Biotoptypen-Code eine kurze Beschreibung und das prägende Pflanzeninventar aufgenommen.

In Vorbereitung der Kartierung wurden die bereits vorliegenden Ergebnisse der floristischen Erfassung der Flora und Vegetation des Bahnhofes Rheine von Grenzheuser 2000 und ein Exkursionsbericht niederländischer Floristen aus dem Jahr 2002 (Bielen & Stolwijk) ausgewertet. Grenzheuser hat von 1995 bis 1998 bei regelmäßigen Kartiergängen floristische Daten gesammelt. Bei einem Treffen im Gelände (24.05.05) wurden von Herrn Grenzheuser Suchräume zu gefährdeten Arten vorgegeben.

Im Rahmen der Kartierung wurde ebenfalls die Abgrenzung der gesetzlichen Schutzobjekte (lt. §62 LG NRW geschützte Biotope) und weiterer schutzwürdiger Biotope lt. Rote Liste der Bio-

toptypen NRW (LÖBF 1999) vorgenommen. Darüber hinaus wurden sämtliche vorgefundene Pflanzenarten der Roten Liste NRW (LÖBF 1999) mit Fundort und Abundanz kartiert (siehe Kartenblatt 2: Fundorte Tiere und Pflanzen).

Fauna Methodisches Vorgehen

Zur Ermittlung des aktuellen Arteninventares der Fauna wurden von Anfang April bis Ende August 2005 insgesamt 7 Geländebegehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Geländebegehungen erfolgten in der Regel ganztägig. Sie wurden gezielt an Tagen mit guter Witterung (um gute Erfassungsbedingungen für die bearbeiteten Artengruppen zu haben) durchgeführt. Es wurden die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Tagfalter, Libellen und Heuschrecken bearbeitet. Dazu wurden bei den Begehungen jeweils auch die frühen Morgenstunden (Avifauna) und die späten Abend- bzw. frühen Nachtstunden (Amphibien, Fledermäuse, Langfühlerschrecken) mit einbezogen. Das Untersuchungsgebiet wurde jeweils in Schleifen vollständig abgelaufen. Zur Erfassung der Amphibien und Libellen wurden insbesondere die Gewässer des Untersuchungsgebietes aufgesucht. Die Erfassungen beinhalteten die Artaufnahme / -bestimmung sowie die Einschätzung des Status und der Abundanz im Untersuchungsgebiet.

Geruchsgutachten

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt. Das Gutachten hat die Bestandsdaten der Landwirte sowie deren Erweiterungsmöglichkeiten erfasst. In einem Rechenmodell wurde die Geruchsausbreitung mit dem Programm Austral 2000G sowie die flächenbezogene Häufigkeit mit dem Programm Austral View ermittelt. Die verwendeten Rechenmodelle benutzen sichere (konservative) Ansätze zur Darstellung möglicher Belastungen, sodass das Ergebnis auf jeden Fall anerkannt wird.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen – Monitoring

Eine Festlegung von Monitoringmaßnahmen auf der Ebene des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes ist nicht möglich. Beide Pläne stellen lediglich die planerischen Ziele dar und lassen somit keine Bindungen für Maßnahme zu. Die Festlegung der Monitoringmaßnahmen gem § 4c BauGB erfolgt erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung nachdem die zu überwachenden Schutzgüter exakt definiert wurden.

4. Zusammenfassung

Die Stadt Rheine erwägt die Konversion und Reaktivierung der Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofes „Rheine R“. Für die gebündelten Verfahren Änderung des Regionalplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden hier die Ergebnisse des Umweltberichtes vorgestellt.

Das Plangebiet, der ehemalige Rangierbahnhof ist 35 ha groß und liegt am südlichen Stadtrand von Rheine.

Es liegt auf dem westlichen Uferwall der Emsaue, östlich des Waldhügels. Dabei ist der Untergrund im Norden von Kolluvien der westlich benachbarten Kreideformationen, im Süden durch die sandigen holozänen Emsablagerungen geprägt. Beide Bereiche sind allerdings durch die Anlage des Rangierbahnhofes anthropogen überformt (Schotterflächen, Straßen, Wege, Gebäude etc.).

Als ein erster Planungsschritt zur Entwicklung des Areals wurde ein Struktur- und Nutzungskonzept erarbeitet, das eine überwiegend gewerbliche Nutzung der Flächen vorsieht. Es beinhaltet einen Gewerbe- und Dienstleistungspark im Norden und einen „Ökokulturpark“ im Süden (unter Erhalt der dort vorhandenen schutzwürdigen Lebensräume und Arten).

Das Gebiet ist floristisch ausgesprochen artenreich und beinhaltet eine Vielzahl höherer Pflanzenarten (>300 Sippen). Diesbezüglich bestätigten die Erhebungen in 2005 auch die schon vorhandenen Daten anderer Autoren. Hervorzuheben sind zahlreiche Fundpunkte gefährdeter Arten, allerdings weder FFH-relevante noch besonders geschützte Arten. Dabei ist zu beachten, dass sich diese Fundorte ganz wesentlich auf den Süden des Plangebietes konzentrieren.

Die Biotoptypen- und Vegetationskartierung dokumentierte für das Plangebiet keine FFH-relevanten Lebensräume, aber mehrere nach §62 LG NRW geschützte Biotope sowie einige Biotoptypen der Roten Liste NRW. Diese besonders bedeutsamen Strukturen liegen ebenfalls konzentriert im Süden des Plangebietes. Wenige gefährdete kleinflächige Biotoptypen liegen auch im Nordteil.

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung der Vegetation anzumerken, dass die Bahnflächen seit der Nutzungsaufgabe einer Sukzession unterliegen, die langfristig ebenfalls zu einem Verlust der o.g. Biotoptypen bzw. Vegetationsstrukturen führen würde.

Die Untersuchung einer Anzahl verschiedener Faunengruppen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Heuschrecken, Libellen, Tagfalter) ergab einen deutlichen Unterschied zur floristischen Bedeutung des Plangebietes. Die meisten Artengruppen wiesen keine gefährdeten oder besonders geschützten Arten auf. Die Artenzahlen waren eher durchschnittlich und die Individuenzahlen oder Populationen klein. Die festgestellten gefährdeten Arten verteilten sich etwas weiter im Plangebiet, wiesen aber auch einen Schwerpunkt im südlichen Teil auf. Hervorzuheben sind die Beobachtungen der besonders geschützten Arten: Zauneidechse im Südteil bei den Sandmagerrasen sowie die Fledermausarten, die neben den Jagdrevieren auch potentielle Quartiere im Plangebiet (ebenfalls im Südteil) finden.

Vor dem Hintergrund der geplanten Konversion untermauern die Ergebnisse der landschafts-ökologischen Kartierungen die Bedeutung des Südteils. Eine der Konzeption entsprechende Nutzung des Nordteils ist unter Berücksichtigung der ohnehin aufgrund der Sukzession erfolgenden Veränderungen (flächendeckender Pionierwald) vertretbar. Zur Erhaltung des aktuellen Bestandes an schutzwürdigen Lebensräumen und Arten im Süden ist ein separater Pflegeplan notwendig, da auch hier durch die Nutzungsaufgabe eine Sukzession in Richtung Wald abläuft.

Diese Sukzession, die im Nordteil schon deutlich den ursprünglich offenen Charakter des Gebietes verändert hat, bedingt auch eine Verschlechterung des stadtklimatischen Ist-Zustands gegenüber der Einschätzung im Stadtentwicklungsprogramm (STEP 2000) der Stadt Rheine. Die Umsetzung des geplanten Konzeptes würde demgegenüber eine weitere Verschlechterung bedeuten, die aber stadtklimatisch irrelevant ist, da der entscheidende und prägende Korridor durch die Emsaue gebildet und nicht verändert wird.

Bei entsprechender Regelung der maximalen Bauhöhe und Vorgaben zur Eingrünung wird es auch keine gravierenden Eingriffe in das Landschaftsbild geben. Durch die Troglage des Gebietes und vorhandene Gehölzstrukturen ergeben sich kaum störende Aus- und Einblicke. Ebenso werden auch keine übergeordneten Sichtbeziehungen wahrnehmbar verändert.

Zur Erhaltung wichtiger Biotopstrukturen soll die Trasse der in Ost-Westrichtung verlaufenden Verbindungsstraße um ca. 30 m nach Norden verschoben werden. Die maximal vertretbaren Höhenabwicklungen und Steigungsverhältnisse bis zur Anbindung an die B 481 definieren die Grenzen der Verschiebung nach Norden. Die Trasse wird wahrscheinlich als Stadtstraße gewidmet und eine geschätzte Belastung von unter 5.000 KFZ DTV aufweisen.

Das Plangebiet liegt im 300m-Abstandskorridor des FFH-Gebietes DE-3711-301 „Emsaue MS, ST“. Es bestehen aber keine unmittelbaren Berührungspunkte oder Eingriffe. Die im Vergleich zum Plangebiet riesige Fläche des FFH-Gebietes (2.300 ha) weist im Bereich des Rangierbahnhofes nur wenige FFH-Lebensräume und keine Vorkommen von FFH-Arten auf. Alle FFH-Lebensräume liegen mindestens 300 m vom Plangebiet entfernt. Es sind momentan – auch im Zusammenhang mit anderen Planungen – keine Auswirkungen durch die geplante Konversion absehbar, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter oder Entwicklungsziele des FFH-Gebietes führen können.

Für die Schutzgüter Flora, Vegetation, Fauna, Klima, Landschaftsbild und FFH sind nach der aktuellen Erfassung im Rahmen des Umweltberichtes durch die geplante Konversion keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Die vorhandenen kleineren Konflikte bei den einzelnen Schutzgütern lassen sich im Rahmen der weiteren Planung (z.B. auf der Ebene von Landschaftspflegerischen Begleitplänen) lösen.

Für die Schutzgüter Altlasten und Geruchsimmissionen wurden bzw. werden Detailgutachten erstellt, die den Umgang mit den belasteten Böden (Abfall) und den Geruchsimmissionen beschreiben und Lösungen zur Umsetzbarkeit der Planungen darstellen.

Auf die Geruchsimmissionen bezogen werden im Bebauungsplan konkrete Nutzungseinschränkungen bei der Ausweisung der Gewerbegebiete festgesetzt, sodass keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Biofilter) ergriffen werden müssen.

Gegenüber der aktuellen Situation mit den brachliegenden oder mindergenutzten Flächen stellt das Vorhaben einen vertretbaren und kompensierbaren Eingriff dar. Es zeigt sich, dass sich diese innenstadtnahen Flächen für gewerbliche Nutzungen verträglich in das Stadtgefüge von Rheine integrieren lassen. In der Summe überwiegen die positiven Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sowie ihre Wechselwirkungen untereinander, die durch die Festsetzungen in künftigen Bebauungsplänen noch im Detail geregelt werden müssen.

Die Situation einzelner Schutzgüter im Plangebiet wird z.T. deutlich verbessert:

- Flächensanierung und Wiedernutzung von Teilen einer Bahnbrache
- Erhaltung und langfristige Sicherung wichtiger Kulturgüter wie z.B. dem Lokscheunen und Grünstrukturen im Süden des Gebietes.
- Beschränkung und teilweise Verbesserung der Lärmemissionen durch Aufgabe der zulässigen Bahnnutzung, obwohl ein zukünftiges Gewerbegebiet ebenfalls Lärmemissionen auslösen wird.
- Umfangreiche Verbesserung des Bodens durch die Sanierung von Altlastenbereichen.

Durch ein gezieltes Monitoring, dem die Inhalte des Umweltberichtes zu Grunde gelegt werden, wird auch langfristig die Einhaltung der formulierten Maßnahmen und Ziele der Planung gewährleistet.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Rheine „R“
Umweltbericht

server:0 Projekte:Rheine:01 Projektsteuerung:011 Moderationsverfahren:011 Rheine-Moderation2.Stufe:FNPGEPUmweltbericht:ÄndUmweltb.01.2007:UB-
Rheine-R-24.01.2007.doc